

REGIERUNGSRAT

28. April 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.96

Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Verlängerung der laufenden
Programmperiode 2018–2021 (KIP 2) bis Ende 2023 (KIP 2bis);
Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
2. Handlungsbedarf	6
3. Ergebnisse aus der Anhörung	7
3.1 Quantitative Auswertung der Anhörungsergebnisse	7
3.2 Qualitative Auswertung und Stellungnahme zu den inhaltlichen Bemerkungen	8
3.2.1 Leistungs- und Wirkungsnachweis KIP	8
3.2.2 Sanktionsmöglichkeiten	10
3.2.3 Grundsätze und die Rahmenbedingungen des KIP	11
3.2.4 Vereinfachung von Zuständigkeiten und Strukturen	11
3.2.5 Verbindlicher Rahmen für Integrationsaufgaben der Gemeinden.....	12
3.2.6 Vorschläge für weitere Schwerpunkte (Frage 2).....	13
3.2.7 Stellungnahmen zur Höhe der beantragten Finanzmittel (Frage 4).....	14
3.2.8 Weitere Anliegen ausserhalb des Wirkungsbereichs KIP	14
4. Umsetzung	15
4.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation	15
4.2 Schwerpunkte der verlängerten Programmperiode	16
4.2.1 Stärkung der Verbundaufgabe Integration auf regionaler/kommunaler Ebene	16
4.2.2 Fokuszielgruppe spätmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene	17
4.3 Überblick Pfeiler	19
4.3.1 Pfeiler 1: Information und Beratung.....	19
4.3.2 Pfeiler 2: Bildung und Arbeit	20
4.3.3 Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration.....	22
5. Rechtsgrundlagen	23
6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	23
7. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	24
7.1 Personelle Auswirkungen	24
7.2 Finanzielle Auswirkungen	24
7.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf	24
7.2.2 Verpflichtungskredit KIP 2 (2018–2021) mit Zusatzkredit für KIP 2bis (2022–2023).....	25
7.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan	26
7.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis.....	27
8. Weitere Auswirkungen	28
8.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	28
8.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft	28
8.3 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen	28
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	29
8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	29
9. Weiteres Vorgehen	30
Antrag	30

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylV2	Asylverordnung 2
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
CMI	Case Management Integration
DAF	Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FB	Funktionsbereich
FIF	Interdepartementale Fachgruppe für Integrationsfragen
FiZu	Finanzielle Zuschüsse
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GRB	Grossratsbeschluss
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IntegrationsV	Integrationsverordnung
INVOL	Integrationsvorlehre
iKD	Interkulturelles Dolmetschen/Interkulturell Dolmetschende
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KFA	Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KIP 2bis	Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023
KIP 3	Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KV	Verfassung des Kantons Aargau
LUAE	Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
RIF	Regionale Integrationsfachstelle
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIB	Sektion Integration und Beratung
SLF	Swisslos-Fonds
VAF	Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
VA/FL	vorläufig Aufgenommene/anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
WeBiV	Verordnung über die Weiterbildung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Verlängerung der laufenden Programmperiode 2018–2021 (KIP 2) bis Ende 2023 (KIP 2bis); Zusatzkredit" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Integration findet zum grossen Teil im Alltag statt – beispielsweise in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Berufsbildung oder in einem Sportverein. Trotz diesem gut funktionierenden Alltag braucht es in gewissen Fällen zusätzliche Anstrengungen und spezifische Massnahmen wie Deutschkurse, Informations- und Beratungsstellen oder Arbeitsintegrationsprogramme, damit Integration gelingt. Seit Anfang 2014 sind diese spezifischen Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden unter dem Dach der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) zu einem Gesamtpaket gebündelt und bilden die Basis, um gemeinsam auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zuwanderung und Integrationsförderung zu reagieren und damit diverse Bereiche des öffentlichen Lebens mittel- und langfristig zu entlasten.

Die laufende Programmperiode der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP 2) von vier Jahren würde Ende 2021 auslaufen. Der leitende Ausschuss der Kantone und die Vorsteherin des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) haben im Dezember 2019 eine Verlängerung der Programmperiode um zwei Jahre bis Ende 2023 (KIP 2bis) vereinbart. Die Verlängerung soll dazu dienen, die Erfahrungen aus der Integrationsagenda Schweiz sowie laufenden Pilotprogrammen in das nächste KIP (KIP 3) einfliessen zu lassen. Gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist eine neue Eingabe im Frühling 2021 beim Staatssekretariat für Migration (SEM) notwendig. Diese soll sich grundsätzlich auf die Aktualisierung des Bisherigen beschränken.

Für die Phase KIP 2bis werden auch im Kanton Aargau die programmatische Ausrichtung und der Finanzrahmen grundsätzlich beibehalten. Inhaltliche Schwerpunkte mit punktuellen Weiterentwicklungen in den Jahren 2022 und 2023 bilden die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie die Fokussierung auf die Zielgruppe der spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Da feststeht, dass aufgrund der zweijährigen Verlängerung der Programmperiode die vom Grossen Rat bewilligten Mittel für KIP 2 (GRB Nr. 2017-0232) nicht ausreichen, ist gemäss den kantonalen finanzrechtlichen Vorgaben ein Zusatzkredit bei der zuständigen Instanz zu beantragen (§ 29 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF; SAR 612.300]). Der Anteil der Kantonsmittel als Nettobetrag innerhalb des Kredits ist durch den Grossratsbeschluss auf 5,8 Millionen Franken fixiert und wird durch den zusätzlichen Mittelbedarf für die zweijährige Verlängerung überschritten werden. Aufgrund der zusätzlichen Nettoaufwendungen von 2,9 Millionen Franken für den Kanton Aargau untersteht der Zusatzkredit gestützt auf § 31 Abs. 3 GAF wie der bewilligte Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum. Mit dem Zusatzkredit für die Phase KIP 2bis können die bestehenden Massnahmen und Angebote in den Jahren 2022 und 2023 aufrechterhalten und punktuell weiterentwickelt werden.

In der Anhörung äusserten sich 25 von 29 teilnehmenden Organisationen zustimmend oder eher zustimmend zur Verlängerung des KIP 2. 23 Antworten befürworteten die Beibehaltung des bisherigen finanziellen Rahmens. Die anderen Antworten fordern teilweise mehr, teilweise weniger Mittel. Das KIP wird von einem intensiven Monitoring, Controlling und Reporting begleitet. Für einen besseren Wirkungsnachweis wird ein Zwischenbericht zur laufenden KIP-Periode erarbeitet.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, gute Rahmenbedingungen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) bildet auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen. Auf der Basis des AIG bestehen seit dem 1. Januar 2014 Programmvereinbarungen zwischen allen Kantonen und dem Bund, in denen die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden (Kantonale Integrationsprogramme [KIP]). Die erste vierjährige Programmperiode dauerte bis Ende 2017. Basierend auf dem KIP 1 schlossen Bund und Kanton eine neue Programmvereinbarung für die aktuell laufende Periode KIP 2 (2018–2021) ab. Gegenüber der ersten Programmperiode wurden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Die strategischen Ziele sowie die formalen Voraussetzungen wurden weitgehend übernommen, bestehende Massnahmen wurden und werden konsolidiert, optimiert und verstetigt. Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 hat der Grosse Rat für das KIP 2 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 5,8 Millionen Franken beschlossen. Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des KIP 2 passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 5,8 Millionen Franken (GRB Nr. 2017-0232).

Um die Integration von vorläufig Aufgenommenen¹ und anerkannten Flüchtlingen (VA/FL) in Bildung und Arbeitsmarkt effizienter und rascher voranzutreiben, hat der Bund im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen, die einmalig pro Person ausbezahlte Integrationspauschale (IP) für die soziale, berufliche und sprachliche Integration von VA/FL ab Mai 2019 von Fr. 6'000.– auf Fr. 18'000.– zu erhöhen. Damit verbunden sind Vorgaben zu Massnahmen und Wirkungszielen. In enger Zusammenarbeit mit den Departementen Bildung, Kultur und Sport und Gesundheit und Soziales und unter Einbezug der Gemeinden hat das Amt für Migration und Integration (MIKA) des Departements Volkswirtschaft und Inneres in den Jahren 2018/19 das Umsetzungskonzept für die IAS im Kanton Aargau erarbeitet und dem Bund im April 2019 vorgelegt. Die schrittweise geplante Umsetzung startete im zweiten Halbjahr 2019 und erfolgt im Rahmen des laufenden KIP 2. Die Einzelheiten sind in einer Zusatzvereinbarung zur Programmvereinbarung zum KIP 2 geregelt. Bund und Kantone haben sich zudem darauf geeinigt, in einer Phase II die IAS weiter zu entwickeln und die Finanzierung der Unterbringung, Betreuung und Integration im Flüchtlings- und Asylbereich insgesamt zu überprüfen. Ziel ist es, das Finanzierungssystem zu vereinfachen, Bund und Kantone administrativ zu entlasten und verstärkt Integrationsanreize zu setzen (Teilprojekt 1). Zudem sollen in dieser zweiten Phase auch das Monitoring für die Integrationsagenda erarbeitet (Teilprojekt 2) und die Integration von spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs überprüft werden (Teilprojekt 3).

Die ursprünglich vorgesehene Programmperiode des KIP 2 von vier Jahren würde Ende 2021 auslaufen. Der leitende Ausschuss der Kantone und die Vorsteherin des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) haben aber im Dezember 2019 entschieden, für die Jahre 2022 und 2023 eine ausnahmsweise zweijährige Phase für die KIP festzulegen. Diese Verlängerung der laufenden Programmperiode (KIP 2bis) ermöglicht es dem Bund und den Kantonen, die ersten Erfahrungen aus der erst kürzlich lancierten IAS und den im Jahr 2021 startenden Begleitmassnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials (Pilotprojekte "Integrationsvorlehre plus"

¹ Mit Vorläufig Aufgenommenen sind sowohl vorläufig aufgenommene Personen als auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gemeint.

(INVOL+)² und "Finanzielle Zuschüsse" (FiZu)³) sowie die noch anstehenden und aus den erwähnten Teilprojekten der Phase II resultierenden politischen Entscheide zum Folgemandat zur IAS zu berücksichtigen und in die Weiterentwicklung der KIP ab 2024 (KIP 3) einfließen zu lassen. Bis zum Ende der laufenden Programmperiode wären auf Grund der kurzen Dauer kaum aussagekräftige Schlussfolgerungen möglich beziehungsweise bestimmte Entscheide und Auswertungen würden noch gar nicht vorliegen.

Obwohl es sich beim KIP 2bis nicht um ein neues KIP, sondern lediglich die Fortführung des KIP 2 mit einigen punktuellen Optimierungen und Weiterentwicklungen der bestehenden Massnahmen handelt, sind für die Verlängerungsphase 2022–2023 formell neue Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton nötig. Die bisher geltenden Grundprinzipien und Grundlagen inklusive der gemeinsamen strategischen Programmziele werden jedoch bis auf vereinzelte Konkretisierungen und geringfügige Erweiterungen beibehalten. Als Grundlage zur Umsetzung der KIP 2bis gelten auch inhaltlich die genehmigten kantonalen Eingaben zur Umsetzung des KIP 2 und der IAS sowie die entsprechende Programmvereinbarung beziehungsweise die Zusatzvereinbarung IAS. Für die KIP 2bis müssen die Kantone deshalb in ihrer Eingabe an den Bund lediglich eine Aktualisierung der bestehenden Eingaben vornehmen, wobei dies im Sinne einer Zusammenführung der beiden Konzepte mit einer gemeinsamen Eingabe erfolgt (vgl. Beilage 1). Auch die neue Programmvereinbarung wird das KIP und die IAS umfassen, so dass zum Ende der verlängerten Programmperiode die angestrebte Integration der IAS in die KIP sowohl inhaltlich und konzeptionell als auch formell erreicht sein wird.

2. Handlungsbedarf

Die für den Abschluss der Programmvereinbarung nötige Eingabe von aktualisierten Unterlagen (Finanzraster, Zielraster, Konzept) beim Bund musste bis am 30. April 2021 erfolgen. Die Unterzeichnung der Programmvereinbarung ist für November 2021 geplant. Da feststeht, dass aufgrund der zweijährigen Verlängerung der Programmperiode die vom Grossen Rat bewilligten Mittel für KIP 2 nicht ausreichen, ist bei der zuständigen Instanz ein Zusatzkredit zu beantragen (§ 29 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF; SAR 612.300]). Der Anteil der Kantonsmittel als Nettobetrag innerhalb des Kredits ist durch den GRB Nr. 2017-0232 auf 5,8 Millionen Franken fixiert und wird durch den zusätzlichen Mittelbedarf von 2,919 Millionen Franken für die Jahre 2022–2023 überschritten werden. Aufgrund der zusätzliche Nettoaufwendungen von 2,919 Millionen Franken für den Kanton untersteht der Zusatzkredit gestützt auf § 31 Abs. 3 GAF wie der bewilligte Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum.

Der Beschluss des Grossen Rats muss unter Berücksichtigung einer allfälligen Referendumsfrist bis zum geplanten Zeitpunkt der Unterzeichnung der neuen Programmvereinbarung im November 2021 vorliegen. Die definitiven Rahmenbedingungen des Bundes für die KIP 2bis in formaler, inhaltlicher und finanzieller Hinsicht wurden den Kantonen mit dem Rundschreiben des SEM Ende Oktober 2020 bekannt gegeben und wurden vorliegend in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht berücksichtigt.

Der Regierungsrat ist nach wie vor überzeugt, dass weiterhin gezielte Massnahmen in der spezifischen Integrationsförderung erforderlich sind, um die berufliche und soziale Integration und damit eine nachhaltige wirtschaftliche Selbständigkeit der Migrantinnen und Migranten zu unterstützen. Dies gilt in besonderem Masse für die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge sowie

² Mehr Informationen zum Projekt INVOL+ auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration: www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html

³ Mehr Informationen zum Projekt auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration: www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/fizu-arbeitsmarktintegr-va-flue.html

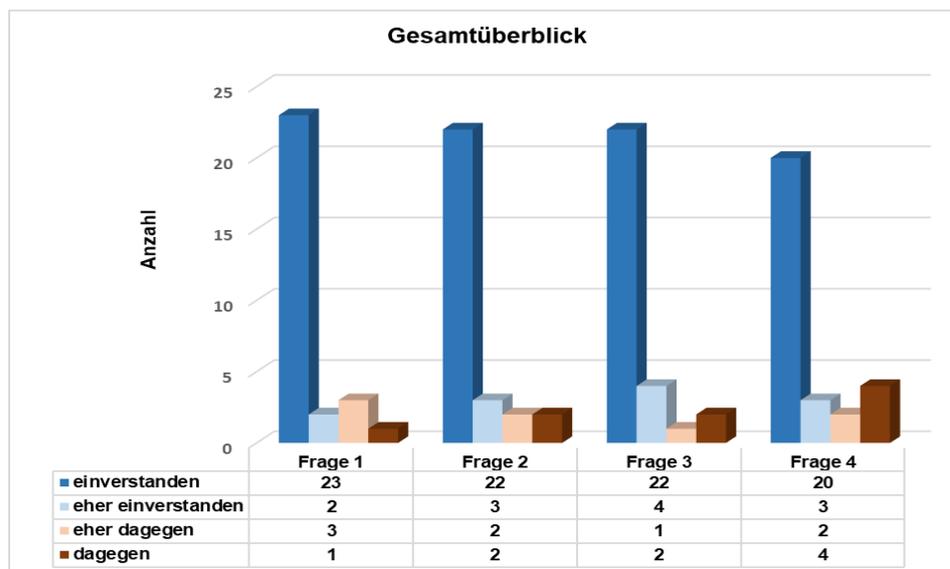
die vorläufig aufgenommenen Personen und alle spätmigrierten Jugendliche sowie jungen Erwachsenen mit Ausbildungspotential. Bei einem Wegfall der spezifischen Angebote würde der Bedarf nicht hinfällig, sondern würde sich in Form von finanziellen und administrativen Belastungen an anderen Stellen des staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems bemerkbar machen (zum Beispiel steigende Sozialhilfekosten beziehungsweise Transferleistungen, delinquente Jugendliche, Langzeitarbeitslose, etc.). Der Regierungsrat erachtet es daher als unerlässlich, dass das KIP weitergeführt wird.

3. Ergebnisse aus der Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurden insgesamt 29 Stellungnahmen eingereicht, die sich wie folgt aufteilen: elf Stellungnahmen von Planungs- und Fachverbänden der Gemeinden (Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), Regionalverband Suhrental) und von einzelnen Gemeinden und Städten (Aarau, Arni, Baden, Bad Zurzach, Bünzen, Buchs, Wettingen, Wölflinswil), acht von allen im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, drei von Organisationen im Bereich Migration und Integration (Caritas Aargau, Verein Netzwerk Asyl Aargau, Anlaufstelle Integration Aargau), drei von Institutionen aus dem Bildungsbereich (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband (ALV), Verein Spielgruppen Aargau, Berufsschule Aarau), zwei von Verbänden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite (Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], ArbeitAargau), ein Branchenverband (Bauernverband Aargau [BVA]), eine Privatperson. Ausser bei den kontroversen Stellungnahmen der politischen Parteien fallen die Stellungnahmen einheitlich zustimmend aus.

3.1 Quantitative Auswertung der Anhörungsergebnisse

Der Anhörungsbericht ist grundsätzlich auf positive Resonanz gestossen, die zustimmenden Rückmeldungen überwiegen bei den Fragen 1–3 sehr deutlich (zwischen 86 % und 90 % der Anhörsungsteilnehmenden sind einverstanden oder eher einverstanden), bei der Frage 4 betreffend die Höhe der finanziellen Mittel liegt dieser Wert etwas tiefer (79 %), wobei sich verschiedene Teilnehmende aus konträren Gründen nicht damit einverstanden erklären (vgl. Auswertung der einzelnen Fragen).



Die Rückmeldungen der Gemeinden und ihrer Verbände sind sehr homogen. Alle beantworten sämtliche Fragen mit einverstanden. Nur bei der Frage nach der Angemessenheit der eingesetzten Mittel (Frage 4) wird einmal eher dagegen angegeben mit der Begründung, dass die finanziellen Mittel zu knapp bemessen seien. Ein identisches Bild zeigt sich bei den Institutionen und Verbänden aus dem Bildungsbereich. Die Rückmeldungen der Parteien fallen hingegen heterogener aus und umfassen

das gesamte mögliche Antwortspektrum. SVP, FDP, Die Liberalen und EDU beantworteten alle Fragen mit dagegen oder eher dagegen. Die SP, die Mitte, die Grünen, die GLP und die EVP beantworteten alle Fragen mit einverstanden oder eher einverstanden. Einzig die Grünen sind mit der Höhe der finanziellen Mittel nicht einverstanden, da sie diese zu tief finden. Bei den übrigen Teilnehmenden überwiegen insgesamt die Antworten einverstanden und eher einverstanden deutlich, vereinzelt (zwei Mal) wurde auch die Antwort eher dagegen gewählt, verbunden mit konkreten Verbesserungswünschen bei grundsätzlicher Zustimmung.

3.2 Qualitative Auswertung und Stellungnahme zu den inhaltlichen Bemerkungen

3.2.1 Leistungs- und Wirkungsnachweis KIP

Die FDP, Die Liberalen anerkennt den Nutzen des Integrationsprogramms für Gesellschaft und Wirtschaft grundsätzlich, spricht sich jedoch als einzige Anhörungssteilnehmerin gegen die allgemeinen Grundsätze und Rahmenbedingungen (Frage 1) aus. Für die Vorlage des Zusatzkredits KIP 2bis sei der Erfolg des bisherigen Programms (Teilnahmequote am Programm, Teilnahmequote an eingeschriebenen Schulungen, erreichtes Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen [GER], erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt) aufzuzeigen. Der Anhörungsbericht mache keine Aussage über Erfolg oder Misserfolg des laufenden Programms. Aus dem Integrationskurs der Aargauer Schule für Berufsbildung lägen der FDP, Die Liberalen Meldungen über Lernunwilligkeit und Integrationsunwilligkeit vor.

Das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) wird von einem intensiven Monitoring, Controlling und Reporting begleitet. Seit Einführung der KIP (2014) reicht der Kanton beim SEM anhand des vierjährig vereinbarten Ziel- und Finanzrasters jährlich eine Berichterstattung zum Vorjahr ein, kommentiert Abweichungen und zeigt getroffene Massnahmen und Vorkehrungen mit Planungsschritten und Meilensteinen auf. Zu allen Förderbereichen des KIP existieren Ziele, die mit Kennzahlen operationalisiert werden. Das KIP als Entwicklungsschwerpunkt ist im Departement Volkswirtschaft und Inneres Gegenstand der Controllingprozesse, und es wird zum Halbjahres- und Jahresabschluss detailliert über den Stand der Finanzen und der Zielerreichung berichtet.

Im Anhang zur Botschaft (17.84) KIP 2 (GRB Nr. 2017-0232) wurde ein detaillierter Zwischenbericht im Umfang von 35 Seiten mit den KIP-Kennzahlen vorgelegt, weil eine neue, vierjährige Programmperiode startete. In der aktuellen Vorlage KIP 2bis geht es dagegen um die Verlängerung des laufenden KIP 2 um weitere zwei Jahre, zudem bleibt die Finanzierung im bisherigen Rahmen. Deshalb wurde darauf verzichtet, bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen umfangreichen Zwischenbericht vorzulegen. Aufgrund der entsprechenden Anliegen von FDP, Die Liberalen, SVP und EDU wird ein Zwischenbericht zu den KIP 2-Berichtsjahren 2018–2020 zuhanden der vorberatenden Grossratskommission vorbereitet.

Die Zahlen und Fakten zu den Programmjahren 2018–2020 gemäss den Berichterstattungen zeigen, dass die Ziele gut bis sehr gut erreicht und erfüllt wurden. Für die seitens EDU explizit angesprochenen Förderbereiche Sprache und Arbeitsmarktintegration können die Resultate wie folgt zusammengefasst werden:

Die Nachfrage nach Deutschkursen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und blieb auch im Jahr 2020 trotz Corona hoch. Insbesondere auch die regionalen Kurse, die abends oder samstags stattfinden, sind voll ausgelastet. Trotz Bereitstellung von zusätzlichen Kursen während dem Jahr überstieg die Nachfrage das Angebot an den Standorten Aarau, Baden und Wohlen. Nachfrage und Auslastung bei den lokalen Frauenkursen mit Kinderbetreuung und bei den Mutter-Kind-Deutschkursen (MuKi-Kursen) bleiben stabil. Die beteiligten Gemeinden wissen um die Wichtigkeit dieser Kurse für Frauen mit Erziehungsaufgaben und organisieren dieses Integrationsangebot entsprechend vor Ort.

Mit der flankierenden Kinderbetreuung bei den lokalen Frauenkursen wird eine grosse Anzahl von Kindern im Vorschulalter (502 Kinder im Jahr 2019, 411 Kinder im Jahr 2020) in ihrer sozialen und sprachlichen Entwicklung gefördert. Die durchschnittliche Kurspräsenz über alle Kurstypen lag im Jahr 2019 bei 79 % und im Jahr 2020 bei 77 %. Die meisten Teilnehmenden besuchen die Kurse somit regelmässig und weisen wenig respektive begründete Absenzen auf (zum Beispiel aufgrund Krankheit, Arbeitsverpflichtungen, Erziehungsaufgaben).

Bei den subventionierten Kursen der Beitragsjahre 2018 und 2019 kann beobachtet werden, dass die sprachlichen Fortschritte der Lernenden im erwarteten Bereich liegen. Nach dem Besuch von drei aufeinander aufbauenden Abend- oder Samstagkursen beispielsweise verbessern die meisten Teilnehmenden ihre Sprachkenntnisse um durchschnittlich eine GER-Niveaustufe innerhalb eines Jahres. Das gleiche gilt für die lokalen Frauenkurse. Diese Werte entsprechen dem angestrebten Ziel dieses Kursformats. Erfahrungsgemäss haben Lernende nach Abschluss des Deutsch- und Integrationskurses die GER Stufe A1 abgeschlossen. Bei den Alphabetisierungskursen kann keine pauschale Aussage zum Lernfortschritt gemacht werden, da die Lernenden, zusätzlich zu übrigen Faktoren im Zusammenhang mit dem Lernfortschritten, grosse Unterschiede bezüglich Alphabetisierungsbedarf und mündlichen Deutschkenntnissen aufweisen.

Bei Personen, die noch keine Arbeitserfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt vorweisen können, sind Arbeitsmarktintegrationsprogramme dann effektiv, wenn sie nicht nur aus einer Praxisphase im zweiten Arbeitsmarkt (geschützte Werkstätte) bestehen. Wichtig ist auch ein Arbeitseinsatz bei einem Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt, dessen Dauer eine aussagekräftige Referenz ermöglicht. Die für die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Asyl- und Flüchtlingshintergrund bereitgestellten Programme beinhalten daneben weitere wichtige Elemente wie Coaching und Grundkompetenzförderung vorbereitend und begleitend zum Praxiseinsatz. Aber es brauchen nicht alle Personen ohne Arbeitserfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt den Weg über ein Arbeitsmarktintegrationsprogramm zu gehen. Je nach individuellen Voraussetzungen einer Person (qualifiziert, lerngewohnt oder lernungewohnt u.a.) sehen Weg und Massnahmen unterschiedlich aus. Der Kanton Aargau stellt Arbeitsmarktintegrationsprogramme nicht zuletzt auch zur Entlastung und Unterstützung von Arbeitgebenden bereit. Aufgrund des in verschiedenen Branchen und Bereichen sich abzeichnenden zunehmenden Arbeitskräftemangels und steigenden Nachwuchsbedarfs greifen Arbeitgebende bei der Rekrutierung vermehrt auch auf Personen mit Asyl- und Flüchtlingshintergrund zurück. Mit den Arbeitsmarktintegrationsprogrammen sorgt der Kanton Aargau dafür, dass ein Pool von Personen zur Verfügung steht, die hinsichtlich grundlegender Werte und erforderlicher Schlüsselqualifikationen im Schweizer Arbeitsmarkt geschult und erprobt sind, und zwar durch Grundkompetenzförderung in Sprache, Alltagsmathematik und einfachen Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien. Ausserdem schätzen Arbeitgebende, dass die Teilnehmenden im Arbeitsmarktintegrationsprogramm jeweils einen Coach an der Seite haben, der bei allfälligen Problemen auch als wichtige Ansprechperson für Vorgesetzte wirkt und diese entlastet.

Die Arbeitsmarktintegrationsprogramme werden jährlich anhand eines Monitorings ausgewertet. Darunter werden unter anderem die Vermittlungsquote in externe Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt während eines Programms und die Vermittlungsquote in eine Festanstellung oder in eine Lehrstelle nach Programmabschluss erhoben.

Beide Kennzahlen konnten in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber den Vorjahren gesteigert werden. Es gelang, 2019 95 % und 2020 90 % der Abgänger eines internen Trainings eines Arbeitsmarktintegrationsprogramms anschliessend in einen externen Einsatz im ersten Arbeitsmarkt bei einem Arbeitgeber zu vermitteln (2018: 87 %). Von jenen, die 2020 das Programm vollständig abgeschlossen hatten, konnten 81 % (2019: 79 %; 2018: 53 %) in eine Lehrstelle, in eine Festanstellung oder in ein verlängertes Praktikum mit Ziel Festanstellung vermittelt werden. Die Vermittlung in den Arbeitsmarkt hängt aber von verschiedenen Faktoren ab – auch von der wirtschaftlichen Lage und von der Bereitschaft der Arbeitgebenden, zugezogene Personen zu rekrutieren. Diese beiden Faktoren kann der Kanton Aargau nur bedingt mitbeeinflussen.

Auf operativer Ebene existieren zu allen Angeboten Leistungsverträge, welche Controlling und Reportingprozesse zwischen den jeweiligen Anbietern und Trägerschaften und dem Kanton (Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau [MIKA]) vorsehen. So gibt es beispielsweise auch ein Monitoring der Integrationskurse Grundkompetenzen 1 und 2 (IKG1/IKG2) der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb), aus dem in der Anhörungs-Stellungnahme angesprochene allfällige Beobachtungen von Lernunwilligkeit und Integrationsunwilligkeit hervorgehen müssten. Im Monitoring werden Abbruchzahlen erhoben und beobachtet, um darauf reagieren zu können, falls sich diese negativ entwickeln. Sowohl beim IKG1 wie auch beim IKG2 war dies seit Start des Angebots im Jahr 2017 nicht der Fall. Die Abbruchquote hat sich im Gegenteil eher nach unten bewegt und befand sich bis 2020 mit einem Wert von 0–2 Abbrüchen auch im Vergleich zu anderen Angeboten in einem unproblematischen Bereich. Allerdings zeigen die aktuellen Auswertungen der beiden zuletzt abgeschlossenen Klassen per Februar 2021, dass die Abbrüche etwas gestiegen sind. Es ist anzunehmen, dass die etwas höhere Anzahl der Abbrüche im Jahr 2020 zumindest teilweise auf die pandemiebedingte Umstellung auf Fernunterricht zurückzuführen ist. Der Fernunterricht setzt ein gewisses Niveau an Grundkompetenzen in den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie entsprechende technische Infrastruktur voraus.

Tabelle 1: Abbrüche IKG 1 und 2 seit 2017

IKG 1	Aug 17 – Feb 18	Feb 18 – Aug 18	Aug 18 – Feb 19	Feb 19 – Aug 19	Aug 19 – Feb 20	Feb 20 – Aug 20	Aug 20 – Feb 21
Teilnehmende	49	42	41	29	27	25	36
Abbrüche	4	2	1	0	1	2	4

IKG 2	SJ 17/18 Start August	SJ 18/19 Start Februar	SJ 18/19 Start August	SJ 19/20 Start Februar	SJ 19/20 Start August	SJ 20/21 Start Februar
Teilnehmende	51	27	16	7	7	11
Abbrüche	4	2	2	0	1	4

Generell ist festzuhalten, dass die Gründe für einen Abbruch keinen direkten Schluss auf die Integrations(un)willigkeit zulassen und sehr vielfältig sein können: Angebot zu einer Festanstellung oder einem Praktikum, Krankheit/Unfall, Schwangerschaft, Wegweisung aus der Schweiz, Kantonswechsel, fehlende Motivation. Nur letzterer liesse sich in Richtung Integrations(un)willigkeit interpretieren. Bisher gab es seitens der kantonalen Schule für Berufsbildung, die im regelmässigen Austausch mit der Sektion Integration und Beratung des Amtes für Migration und Integration steht, keinen Anlass dazu, einen überdurchschnittlich hohen Anteil des Abbruchgrunds "Motivation" zu thematisieren.

3.2.2 Sanktionsmöglichkeiten

Aus Sicht des Regierungsrats bestehen ausreichende und wirksame gesetzliche Grundlagen, um Integrationsunwille oder Integrationsdefizite zu sanktionieren:

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) können Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden. Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder nach Art. 83 Abs. 1 Bst. d des Asylgesetzes (AsylG) gekürzt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm wird bei der Prüfung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AIG (Härtefallbewilligung) mitberücksichtigt. Auf kantonaler Ebene werden anlässlich der Erstgespräche und der Planung der Integrationsmassnahmen beim Case Management Integration (CMI)

entsprechende Vereinbarungen mit den betroffenen Personen abgeschlossen und Rechtsfolgen aufgezeigt. Die Vereinbarungsvorlage wurde für die fallführenden Stellen der Gemeinden adaptiert und steht diesen in den häufigsten Herkunftssprachen übersetzt zur Verfügung.

Das seit 1. Januar 2019 in Kraft getretene AIG sieht vor, dass ein Grossteil der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gesetzlich festgelegte Integrationskriterien erfüllen muss. Ausländerinnen und Ausländer müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, die Werte der Bundesverfassung respektieren, sich Sprachkenntnisse aneignen und am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen. Bei Integrationsdefiziten können die Migrationsbehörden mit den betroffenen Personen Integrationsvereinbarungen abschliessen und bei Nichterfüllung die erteilte Aufenthaltsbewilligung wieder entziehen. Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) ersetzt werden, wenn die betroffene Person die Integrationskriterien nicht erfüllt.

3.2.3 Grundsätze und die Rahmenbedingungen des KIP

Die SVP vertritt mit ihren Bemerkungen zur Frage 1 die Haltung, dass Integration in erster Linie in der Eigenverantwortung der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer liegt. Dass Integration für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge mit Steuergeldern finanziert werde, mache keinen Sinn. Die allgemeinen Grundsätze und die Rahmenbedingungen müssten kritisch hinterfragt werden.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) definiert die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe (Art. 53 ff. AIG). Die Kantone haben gemäss Art. 55a AIG den gesetzlichen Auftrag, für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vorzusehen. Der Regierungsrat misst der Integrationsförderung als Querschnitts- und Verbundsaufgabe eine zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Wirtschaft in der Schweiz. Seit 1. Januar 2014 verfügt jeder Kanton über ein Kantonales Integrationsprogramm (KIP), das alle Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung bündelt. In der gemeinsamen Strategie legen Bund und Kantone in acht Förderbereichen Grundsätze fest, in denen spezifische Integrationsmassnahmen flächendeckend in der ganzen Schweiz umgesetzt werden. Die Grundsätze und Rahmenbedingungen der KIP haben sich aus Sicht des Regierungsrats sehr gut bewährt und sollen beibehalten werden.

Die Mittel für die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen sind nicht Bestandteil des Kreditantrags. Dieser Teil des KIP wird vollständig durch den Bund finanziert, es werden dafür keine kantonalen Mittel eingesetzt. Die Kantone erhalten vom Bund für jeden positiven Asylentscheid und jede vorläufige Aufnahme eine Integrationspauschale, welche zweckgebunden für die sprachliche, arbeitsmarktliche und soziale Integration dieser Personengruppe einzusetzen ist (Art. 58 Abs. 2 AIG). Der Bund schliesst für den Bereich der spezifischen Integrationsförderung KIP mit jedem Kanton eine Programmvereinbarung gemäss Art. 20a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1) ab. Der Bund kann gestützt darauf die Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG zurückfordern, wenn ein Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt. Werden die Mittel der Programmperiode nicht ausgeschöpft, müssen nicht verwendete Restbeiträge spätestens zwei Jahre nach Programmabschluss dem Bund zurückerstattet werden (Art. 19 VIntA).

3.2.4 Vereinfachung von Zuständigkeiten und Strukturen

Der Bauernverband Aargau (BVA) fordert, dass während KIP 2bis in der ganzen Thematik auf eine Vereinfachung der Strukturen hingearbeitet wird. Die FDP. Die Liberalen verlangt, dass die Zuständigkeiten für den Migrationsbereich, die derzeit zwischen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und dem Departement Gesundheit und Soziales geteilt sind, zusammengeführt werden. Auch die SP spricht sich für schlanke und übersichtliche Strukturen und klare Schnittstellen aus.

Die Komplexität von Strukturen und Finanzierungsmechanismen im Bereich Migration und Integration lässt sich mit einer organisatorischen Anpassung oder Zusammenlegung auf kantonaler Ebene nicht wesentlich reduzieren. Vielmehr rührt die Komplexität öfters vom Bundesrecht her und hat mit Zulassungsregimen sowie den unterschiedlichen Rechten und Pflichten der verschiedenen Ausländerkategorien zu tun. Bei seinen ausländerrechtlichen Vollzugsaufgaben hat das MIKA nicht nur Schnittstellen mit dem Kantonalen Sozialdienst, sondern auch viele andere mit der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Justizvollzug. Würde man in der Verwaltungsorganisation auf Ebene von Abteilungen eine Schnittstelle eliminieren, würden an anderen Stellen andere entstehen.

Die Schnittstellen sind auch eine Konsequenz des Regelstrukturansatzes: Die Angebote der spezifischen Integrationsförderung werden nach Möglichkeit bei den bestehenden Fachstellen und Institutionen der Regelstrukturen angesiedelt und nicht in einer separaten zentralen Struktur bereitgestellt. So wird zurzeit der Integrationskurs Grundkompetenz (IKG) für 16- bis 21-jährige Spätmigrante durch die Kantonale Schule für Berufsbildung angeboten, Berufsberatung und Coaching VA/FL mit Bildungsabschluss oder qualifizierter Berufserfahrung erfolgen durch die ask! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf, und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) beraten und vermitteln VA/FL mit dem spezifischen Angebot AMIplus. So müssen keine separaten Strukturen geschaffen werden und es gibt auf Angebotsebene keine Redundanzen. Das fach- und migrationsspezifische Know-how beim Kanton bleibt bei den Fachstellen und Institutionen, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung für die gesamte Bevölkerung erbringen (vgl. dazu auch Kapitel 4.1).

Die interdepartementale Umsetzungsorganisation des KIP mit dem Steuerungsausschuss und der Begleitgruppe wird im interkantonalen Vergleich positiv bewertet. Durch die gemeinsame Steuerung und Umsetzung sowie das Controlling ist gewährleistet, dass Verfahren und Prozesse laufend verbessert und vereinfacht sowie allenfalls Angebote zusammengelegt werden können. Aktuell wird beispielsweise im Hinblick auf die anstehende Neuausschreibung der zentralen und regionalen Deutschkurse gemeinsam mit dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) die zentrale Bereitstellung aller Deutschkurse aus einer Hand (durch das MIKA) geprüft (vgl. Beilage 1 Kapitel 2.1.1). Gleichzeitig werden mit Angeboten wie der im Jahr 2020 gestarteten Kontaktstelle Integration im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für Arbeitgebende oder der bereits länger existierenden Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen im KSD für Gemeinden Anlaufstellen ("single points of contact") geschaffen, die departementsübergreifend agieren und Dritten die benötigten Informationen zentral liefern beziehungsweise sie an die richtige Stelle weiterleiten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass Integrationsförderung als Querschnitts- und Verbundaufgabe Interdisziplinarität und vernetzte Zusammenarbeitsformen bedingt und erst durch den konsequenten Einbezug der Regelstrukturen effizient und nachhaltig wirksam gelingt.

3.2.5 Verbindlicher Rahmen für Integrationsaufgaben der Gemeinden

Die hohe Gemeindeautonomie wird von mehreren Teilnehmenden kritisch hinterfragt. Alle Gemeinden müssten dazu gebracht werden, ihre Anstrengungen zu verstärken, zum Beispiel durch verbindliche Mindestkennzahlen und Integrationsziele und/oder Leistungsvereinbarungen. Ergänzend solle der Kanton vermehrt Anreize schaffen, dass die Gemeinden die KIP-Angebote auch nutzen und finanzieren können. ArbeitAargau ist beispielsweise der Ansicht, dass im Rahmen der verstärkten Verbundarbeit vor allem auch jene Gemeinden vermehrt in die Pflicht genommen werden sollten, welche bis anhin verhältnismässig weniger Anstrengungen unternommen haben. Es dürfe nicht von der Gemeinde abhängen, ob eine Person Zugang zu Integrationsmassnahmen erhält.

Für Mindestvorgaben und Mitfinanzierungsverpflichtungen existiert im Kanton Aargau derzeit keine rechtliche Grundlage wie die Integrationsgesetze anderer Kantone. Aus Sicht des Regierungsrats stellt die vertragliche Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden im Rahmen der Regionalen Integrationsfachstelle (RIF) derzeit eine gute und geeignete Grundlage dar, um mit den interessierten Gemeinden ihre Verbundaufgabe Integration nach den regionalen Gegebenheiten und ihrem Bedarf weiter zu konkretisieren und für alle Beteiligten gewinnbringend umzusetzen.

3.2.6 Vorschläge für weitere Schwerpunkte (Frage 2)

Von den vier Antwortenden auf die Frage 2 (Schwerpunkte), die eher dagegen oder dagegen sind, äussern sich in den Bemerkungen alle zur anvisierten Fokuszielgruppe, wobei einmal nicht die Fokuszielgruppe per se hinterfragt, sondern eher der Wunsch nach anderen/zusätzlichen Angeboten formuliert wird.

Die GLP Aargau fordert beispielsweise, dass der Kanton wirkungsorientierte Umsetzungsvorschläge für den Bereich Frühförderung präsentiert. Es brauche eine kantonale Strategie, wie die Aufgaben in diesem Bereich mit den Gemeinden umgesetzt werden können. Frühintegration und Sprachförderung vor dem Kindergarten, zum Beispiel in Spielgruppen, seien ein anerkanntes und bewährtes Mittel, um frühzeitig erfolgreich Integration zu bewirken und Schwierigkeiten beim Schulstart vorzubeugen. Mehrere Vorstösse zur Sprachförderung seien bereits eingereicht worden, gehandelt habe der Kanton jedoch bisher nicht. Die GLP nennt als erfolgreiches Beispiel die Stadt Lenzburg, welche den Spielgruppenbesuch für ein halbes Jahr für alle Kinder bereits jetzt aus vorgenannten Gründen finanziert und damit höhere Ausgaben im Bereich der schulischen Sprachförderung vermeidet. Die GLP könne sich für solche erfolgreichen Modelle einen der Volksschule entsprechenden Verteiler vorstellen (35 % Gemeinden / 65 % Kanton). Auch der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband beurteilt die frühe Förderung in den Gemeinden als ungenügend und fordert vom Kanton, seine Oberaufsicht besser wahrzunehmen. Nach Meinung des Netzwerks Asyl sollen alle Kinder im Vorschulalter unabhängig von ihrem Status die Möglichkeit haben, eine Spielgruppe zu besuchen. Der Kanton müsse die Finanzierung übernehmen. Die meisten dieser Kinder würden nachher die Schule besuchen und sollten die gleichen Voraussetzungen erhalten, wie die meisten anderen Kinder auch.

In der Stellungnahme der GLP wird zurecht darauf hingewiesen, dass Frühintegration und Sprachförderung vor dem Kindergarten einen wichtigen Beitrag zu einer erfolgreichen Integration und einem guten Schulstart leisten können. Initiativen wie die in der Stellungnahme genannte der Gemeinde Lenzburg werden deshalb vom Regierungsrat begrüsst. Die Anregungen in der GLP gehen aber deutlich über das hinaus, was unter den jetzigen Rechtsgrundlagen möglich ist:

- Im Rahmen des KIP können keine Regelstrukturen aufgebaut beziehungsweise kantonsweite Massnahmen umgesetzt werden.
- Das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) verfolgt zwar unter anderem den Zweck, "die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern" (§ 1 Abs. 2 lit. b). Es bezieht sich jedoch nur auf Institutionen der familienergänzenden Betreuung und bezieht somit gerade die Spielgruppen nicht mit ein. Zudem legt es die Zuständigkeit für die Umsetzung in die Hände der Gemeinden. Eine Aufteilung der Kosten für den Spielgruppenbesuch zwischen Kanton und Gemeinden, wie in der Stellungnahme von GLP vorgeschlagen, ist somit aus mehreren Gründen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht möglich.

Als Reaktion auf die in der Stellungnahme erwähnten politischen Vorstösse hat der Regierungsrat die Durchführung von Pilotprojekten zur Deutschförderung vor dem Kindergarten beschlossen. Im Rahmen des Pilotvorhabens sollen Erfahrungen gewonnen werden, aufgrund derer anschliessend über die Initiierung eines Rechtssetzungsprozesses zur Einführung einer kantonsweiten Regelung entschieden werden kann. Fragen der kantonalen beziehungsweise kommunalen Zuständigkeit und der Kostenverteilung, wie sie die GLP in ihrer Stellungnahme aufwirft, dürften im Verlauf dieses Prozesses einen nicht unerheblichen Raum einnehmen, sind aber nicht Gegenstand der vorliegenden Botschaft KIP 2bis.

Einige Anhörungsteilnehmende wollen als Zielgruppe der Integrationsförderung vermehrt Frauen fokussieren. In der Tat beteiligen sich vor allem bei Bildungs- und Integrationsmassnahmen signifikant weniger Frauen als Männer, was bei Deutschkursen nicht der Fall ist. Wegen fehlender oder zu teurer Kinderbetreuungsmassnahmen stehen den Frauen weniger Möglichkeiten offen, denn die Mehrheit der Arbeitsintegrationsprogramme basiert auf einem Vollzeitpensum. Aktuell werden Jobcoaching-Angebote für Teilzeitverfügbare erprobt und weiterentwickelt, um auch Frauen mit familiären Betreuungsaufgaben vermehrt in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

3.2.7 Stellungnahmen zur Höhe der beantragten Finanzmittel (Frage 4)

Bei den Rückmeldungen zur Frage 4 wurde die Antwort dagegen aus konträren Gründen gewählt, wie die Bemerkungen zeigen: Für die Grünen ist die Höhe der eingesetzten Mittel zu niedrig. Sie fordern, dass die im Rahmen des KIP 2 erfolgten Kürzungen im Hinblick auf KIP 2bis wieder rückgängig gemacht werden. SVP, FDP, Die Liberalen und EDU fordern dagegen eine weitere Kürzung. Die Stadt Aarau und der ALV, die eher dagegen sind, begründen dies mit eher zu tiefen eingesetzten Mitteln. Aufgrund der Erweiterung der Massnahmen für Jugendliche müsse der Betrag erhöht werden. Bei den zustimmenden Antworten (eher einverstanden/einverstanden) wird zweimal angemerkt, dass eine Erhöhung der Mittel wünschenswert wäre, darunter auch von der SP. ArbeitAargau fordert, dass die von Sozialpartnern und kirchlichen Hilfswerken getragene Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) zu stärken sei. Sie spiele für die Vernetzung und Beratung der RIF eine wichtige Rolle und biete auch ein Beratungs- und Informationsangebot für Gemeinden an, die keinem RIF angehören. Die AIA sei für die ihr angedachten Aufgaben personell und finanziell unterdotiert. Mehrere Anhörungsteilnehmende begrüssen insbesondere das Dialoggefäss "Integrationspartnerschaft" und dabei vor allem die neu geschaffene Kontaktstelle "Integration Arbeitsmarkt". Der BVA ist bereits in Kontakt mit dieser Stelle und beabsichtigt mit einem attraktiven Beschäftigungsangebot eine Win-Win-Situation für Flüchtlinge und Landwirtschaft zu schaffen.

Insgesamt sind aus Sicht des Regierungsrats keine Anpassungen am vorgesehenen Kreditrahmen angezeigt. Insbesondere die Kürzungsanträge lehnt der Regierungsrat ab. Die Verlängerungsphase KIP 2bis mit den beschriebenen Konsolidierungen und den wichtigen Entwicklungsprojekten wie den RIF wird im Hinblick auf KIP 3 ab 2024 weitere Erkenntnisse liefern, mit welchem Finanzrahmen sich der Kanton längerfristig in der Verbundaufgabe Integration engagieren will und kann.

3.2.8 Weitere Anliegen ausserhalb des Wirkungsbereichs KIP

In der Anhörung wurden verschiedene Anliegen vorgebracht, die nicht in den Wirkungsbereich des KIP fallen. Wegen diesem fehlenden Bezug werden sie hier nicht kommentiert, sondern separat geprüft werden.

Durch das neue nationale und kantonale Bürgerrechtsgesetz (BüG) und das neue Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) wird die Integration an strengeren Kriterien gemessen. Es besteht bei potenziell Betroffenen, aber auch bei Fachpersonen ein grosser Bedarf nach Informationen zu den gesetzlichen Änderungen. Ebenfalls bestehen Unsicherheiten bei der Meldepflicht (beispielsweise durch Schulleitung beziehungsweise Schulpflege). Weil die Meldepflicht von den Sozialdiensten unterschiedlich wahrgenommen wird, gibt es entsprechende Unterschiede je nach Wohngemeinde. Auch zwischen den Kantonen gibt es grosse Unterschiede bei der Rückstufung der Niederlassungsbewilligung und beim Vollzug der Wegweisung. Mehrere Fachstellen und Organisationen (unter anderem im Rahmen des Netzwerks Sozialer Aargau eruiert) wünschen eine unabhängige Rechtsberatungsstelle, wo sich Betroffene und Fachpersonen juristisch beraten lassen können. Einige Kantone kennen solche Beratungsangebote. Im Aargau besteht hier eine Lücke, insbesondere nach der Schliessung der Rechtsberatungsstelle für sozial Benachteiligte der HEKS Aargau/Solothurn.

Im Zusammenhang mit der Fokusgruppe der Jugendlichen machen die Grünen auf weitere Rahmenbedingungen aufmerksam, welche den Bildungserfolg beeinflussen. Insbesondere bei der Wohnsituation und der Betreuung von jungen Erwachsenen sehen die Grünen noch erhebliches Verbesserungspotenzial. Eine angemessene Wohnsituation (Platz, Ruhe, Internet etc.) sowie persönliche Betreuung bei Problemen (Gesundheitsfragen, Unterstützung mit Korrespondenz und Ausbildung, Familiennachzug, Härtefallgesuche, Lehrstellensuche etc.) seien dabei zentral. Auch die Diplomanerkennung erleichtere den Spätimmigrierten den Arbeitseinstieg und trage zusätzlich zur Reduktion des Fachkräftemangels bei. Auch diese Anliegen betreffen nicht das KIP, sondern andere Aufgabebereiche des Kantons und der Gemeinden (Unterbringung und Betreuung) oder sie sind bundesrechtlich geregelt (Diplomanerkennung).

4. Umsetzung

4.1 Grundsätze und Umsetzungsorganisation

Die Umsetzung der Massnahmen der laufenden Programmperiode verläuft bislang positiv. Auch der Start der Umsetzung der IAS ab Mitte 2019 ist dank der konstruktiven und intensiven Zusammenarbeit aller Beteiligten geglückt. Für die verlängerte Programmperiode gilt das KIP 2 (inklusive Umsetzungskonzept IAS) formell und insbesondere auch inhaltlich als Grundlage. Die bereits etablierten Grundsätze der Integrationsförderung im Kanton Aargau bilden damit weiterhin die Basis für die Umsetzung konkreter Angebote und Massnahmen. So wird beispielsweise der bewährte und für den Kanton Aargau charakteristische Regelstrukturansatz konsequent weiterverfolgt. Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind. Dies hat den Vorteil, dass keine separaten beziehungsweise redundanten Strukturen geschaffen werden. Nach dem Regelstrukturansatz werden die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung so weit wie möglich in die Regelangebote eingebaut und in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und Institutionen realisiert, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung für die gesamte Bevölkerung erbringen und über das entsprechende fachspezifische Wissen verfügen (beispielsweise AMLplus bei RAV). Auch die Schwankungen der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich können diese Stellen in Verbindung mit ihrem Kernauftrag besser auffangen als eine spezialisierte und ausgegliederte Organisationseinheit, was eine effiziente und kostengünstige Umsetzung ermöglicht.

Ebenfalls konsequent weiterverfolgt werden die in den vergangenen Jahren kontinuierlich aufgebaute und für eine gelingende Integration vor Ort zentrale und unabdingbare gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden und die Stärkung der Strukturen und der Angebote in den Regionen.

Die sich an der Idee der Integrationsförderung als Querschnittsaufgabe orientierende Umsetzungsorganisation und die vorhandenen Gremien haben sich ebenfalls bewährt, auch hier sind gegenüber den Eingaben zum KIP 2 und zur IAS keine grundlegenden Anpassungen vorgesehen. Weiterhin sind strategisch wie auch operativ auf Ebene der Kantonsverwaltung die drei Departemente Volkswirtschaft und Inneres (Federführung), Gesundheit und Soziales und Bildung, Kultur und Sport involviert, die Gemeinden sowie zahlreiche weitere Akteure werden weiterhin eng einbezogen. Auf operativer Ebene wurde die bisherige Fachgruppe für Integrationsfragen (FIF) durch die Begleitgruppe KIP/IAS ersetzt. Die Zusammensetzung wurde angepasst, so dass neu auch je zwei bis drei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter seitens der Gemeindesozialdienste (seit 2019) und der Einwohnerdienste (seit 2021) in der fachlichen Begleitung vertreten sind.

Inhaltlich wird die Verlängerung der laufenden Programmperiode grundsätzlich dafür genutzt werden, die bereits bewährten als auch neu lancierten Massnahmen und Angebote im Hinblick auf KIP 3 weiterzuführen, wie bisher bei Bedarf zu optimieren und falls nötig Anpassungen für KIP 3 zu planen. Daneben werden schwerpunktmässig die Zielgruppe der spätimmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Konsolidierung und Stärkung der Regionalisierung der Integrationsförderung

im Bereich Information, Beratung und Soziale Integration fokussiert. In dieser Botschaft werden insbesondere diese beiden Schwerpunkte detaillierter behandelt (vgl. Kapitel 4.2). In Kapitel 4.3 folgt eine kurze Zusammenfassung zu Stand und allfälligen Weiterentwicklungen gegliedert nach den drei Pfeilern der KIP. Konkretisierungen und weitere Ausführungen finden sich im Entwurf der Konzepteingabe (Beilage 1) an den Bund. Gegenüber dem Bund müssen im Hinblick auf die verlängerte Programmperiode nicht erneut alle Rahmenbedingungen und Massnahmen, sondern im Sinn einer Aktualisierung in erster Linie die erfolgten, erwarteten und geplanten Veränderungen aufgezeigt werden. Zudem werden einige spezifische Ausführungen zum Stand und zu den ersten Erfahrungen bei der Umsetzung der IAS erwartet. Die vorliegende Konzepteingabe berücksichtigt diese Vorgaben und Erwartungen. Für eine umfassende Darstellung der Rahmenbedingungen, Ziele und Massnahmen wird auf das KIP⁴ und das Umsetzungskonzept zur IAS⁵ verwiesen.

Eine erfolgreiche Integration setzt den Willen und die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer voraus, sich zu integrieren und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz aktiv auseinanderzusetzen. So wird von ihnen erwartet, dass sie ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit leisten, die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen und die rechtsstaatlichen Normen und demokratischen Grundprinzipien respektieren (Art. 4 Abs. 4 AIG, Art. 4 VIntA). Von der einheimischen Bevölkerung wird Offenheit und ein Klima des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung vorausgesetzt (Art. 4 Abs. 1 und 3 AIG). Weiter ist ein zentrales Ziel der Integrationsförderung die Unterstützung und Entlastung von Behörden und Institutionen. In den kantonalen Integrationsprogrammen werden alle drei Zielgruppen angemessen berücksichtigt, damit die Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gestärkt wird (Art. 53a AIG, Art. 6 VIntA).

Die Angebote und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung richten sich primär an diejenigen Migrantinnen und Migranten, welche die Angebote der Regelstrukturen nicht ohne zusätzliche Unterstützung nutzen können, weil ihnen dazu (noch) die Voraussetzungen fehlen. Die Massnahmen im Förderbereich Bildung und Arbeit richten sich weiterhin schwerpunktmässig an VA und FL. Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus gehören nach wie vor nicht zur Zielgruppe der spezifischen Integrationsförderung. Eine mit der IAS neue und klar definierte Ausnahme bilden Personen in Kantonszuständigkeit im erweiterten Asylverfahren (Status N) mit einer hohen Bleibeperspektive. Die IAS sieht bei diesen Personen die sprachliche Förderung vor. Den Kantonen steht es offen, dazu Mittel aus der Integrationspauschale zu verwenden.

4.2 Schwerpunkte der verlängerten Programmperiode

4.2.1 Stärkung der Verbundaufgabe Integration auf regionaler/kommunaler Ebene

Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden⁶. Gerade in den Bereichen Information, Beratung und soziale Integration spielen regionale/lokale Angebote vor Ort eine zentrale Rolle. Der Kanton kann hier unterstützend und ergänzend tätig sein sowie gute Rahmenbedingungen fördern und mitgestalten. Die Umsetzung fällt jedoch grossmehrheitlich in den Interessens- und Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Seit Beginn der Umsetzung der KIP hat der Kanton Aargau daher die Zusammenarbeit mit den Gemeinden gesucht und sie bei der Umsetzung ihrer Verbundaufgabe und dem Aufbau von regionalen/lokalen Strukturen und Angeboten mit verschiedenen Massnahmen unterstützt. Die Zusammenarbeit entwickelt sich generell weiter erfreulich. Die Beratung der Gemeinden, der regelmässige strategische Austausch mit Mitgliedern von Gemeindebehörden im Rahmen von aktuell sechs regionalen Steuerungsgruppen sowie Koordination und Austausch der

⁴ www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/mika_1/merkblaetter_2/integration_1/kip_2/20170927_KIP_2_AG.pdf

⁵ www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/mika_1/merkblaetter_2/integration_1/umsetzungskonzept_ias_kt_ag/20190831_Umsetzungskonzept_IAS_Kt_AG.pdf

⁶ Vgl. Art. 53 AIG

bestehenden und entstehenden Informations- und Beratungsstellen im Kanton sind wertvoll für eine konstruktive und regional gut abgestimmte Zusammenarbeit. Die aktuelle Situation zeigt, dass sich der Ressourceneinsatz lohnt. Vergleicht man die Situation heute mit der Ausgangssituation zu Beginn des KIP 1, sind die Entwicklungen augenscheinlich. So gibt es heute beispielsweise sechs Regionale Integrationsfachstellen (RIF)⁷, denen aktuell rund 60 Gemeinden angeschlossen sind und die im Auftrag der beteiligten Gemeinden und des Kantons Aufgaben im Bereich Information und Beratung übernehmen. Ergänzend wurden auf Wunsch der Gemeinden im Rahmen der paritätischen Task Force Flüchtlingswesen sieben Regionale Koordinationsstellen für Freiwilligenarbeit im Asyl- und Flüchtlingswesen (KFA) aufgebaut. Die mit den RIF gekoppelten regionalen Steuerungsgruppen können als Gefäss für die gemeinsame Planung, Steuerung und Weiterentwicklung von Angeboten und Massnahmen genutzt werden. Und die lokale und regionale Angebotslandschaft ist bedürfnisgerecht gewachsen, insbesondere auch dank des Einsatzes der zahlreichen in den Regionen und Gemeinden tätigen Freiwilligen.

Die verlängerte Programmperiode wird dafür genutzt, auf dieser guten Basis die Regionalisierung der Integrationsförderung in den Bereichen Information, Beratung und soziale Integration weiter voranzutreiben und die aufgebauten Strukturen und Angebote zu konsolidieren und zu stärken. Die Erfahrung zeigt, dass die nachhaltige Umsetzung von Vorhaben in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Zeit benötigt. Die nachfolgend umrissenen Ziele sind deshalb in einem mittel- bis längerfristigen Zeitrahmen zu betrachten, sie gehen über KIP 2bis hinaus und sollen schrittweise umgesetzt werden. Angestrebt werden eine diversifizierte und gut koordinierte lokale/regionale Angebotslandschaft und gut vernetzte Akteure vor Ort, die das Angebot gestalten, steuern und (mit-)tragen. Dazu werden unter anderem ab 2022 sowohl Strukturen als auch Aufgaben der RIF und der bisher über den Swisslos-Fonds (SLF) finanzierten KFA zusammengeführt und deren Tätigkeitsgebiet bedarfsgerecht angepasst. Gemeinsam übernehmen sie zusätzliche neue Aufgaben, insbesondere auch beim Aufbau und der Koordination von Angeboten zur sozialen Integration vor Ort. Parallel dazu laufen die 2019 gestarteten Prozesse und Abklärungen für zusätzliche RIF in drei Regionen weiter, diese sind aber bislang noch ergebnisoffen.

Als Grundlage für die Konsolidierung und Weiterentwicklung wird das neue Konzept "Soziale Integration" dienen, welches gleichzeitig mit der vorliegenden Botschaft vom Regierungsrat verabschiedet wurde. Das Konzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz sowohl bezüglich der Themen als auch der Zielgruppen und wird im Rahmen des KIP 2bis schrittweise umgesetzt. Im Konzept wird zudem auch definiert, wie der Kanton die Verbundaufgabe Integration mit denjenigen Gemeinden ausgestalten kann, die keiner RIF angeschlossen sind. Denn auch diese Gemeinden sind weiterhin wichtige Partner und sollen dabei unterstützt werden, ihre Aufgaben in der Integrationsförderung wahrzunehmen. Auf Grundlage des Konzepts Soziale Integration unternimmt der Kanton in den Jahren 2021–2022 zusätzliche Anstrengungen, um interessierte Gemeinden gemäss ihrem konkreten Bedarf in das Netz der RIF einzubinden.

4.2.2 Fokuszielgruppe spätimmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene

Ein zentrales Ziel der Integrationsförderung ist es, Zugewanderte nachhaltig in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren und dadurch auch längerfristig eine Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden. Eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen dafür ist ein Abschluss auf der Sekundarstufe II⁸. Wenn Zugewanderte mit entsprechendem Potential noch nicht über die nötigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung verfügen, lohnt es sich daher, in entsprechende vorbereitende und begleitende Angebote und Massnahmen zu investieren. Mit der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt kann auch das inländische Arbeitskräftepotential verstärkt genutzt werden. Hauptzielgruppe sind dabei Jugendliche und junge Erwachsene, die zwischen dem 16. und 25. Lebensjahr aus dem

⁷ Mehr Informationen zu den einzelnen RIF unter: www.ag.ch/rif

⁸ Dazu gehören Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie der allgemeinbildenden Ausbildungsgänge (Gymnasien/Fachmittelschulen).

Ausland in den Kanton Aargau ziehen (spätimmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene) und aufgrund ihres Alters nicht mehr in die obligatorische Schule eintreten und damit den üblichen Weg in eine weiterführende Ausbildung verfolgen können. Damit sie ihr Potenzial nutzen und möglichst rasch eine Ausbildung abschliessen können, müssen sie ihrem Bedarf entsprechend auf den Eintritt in ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II (in der Regel Lehrstelle) vorbereitet werden. Berechnungen im Rahmen der IAS bezogen auf 16- bis 25-jährige VA/FL haben ergeben, dass die Investitionskosten für die Integrations- und Bildungsangebote der öffentlichen Hand bereits fünf Jahre nach Eintritt der betroffenen Person in den Bildungsbereich ausgeglichen sind.

Seit dem Start der Umsetzung der IAS gilt für die Zielgruppe der 16- bis 25-jährigen VA/FL noch verstärkter der Grundsatz "Bildung vor Arbeit". Jene mit entsprechendem Potenzial sollen dabei unterstützt werden, eine berufliche Erstausbildung zu absolvieren (Förderung der Ausbildungsfähigkeit) – im Hinblick auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration und das gemeinsame bildungspolitische Ziel von Bund und Kantonen, wonach 95 % aller in der Schweiz lebenden 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen. Entsprechende Angebote und Massnahmen wurden mit der Lancierung der IAS (Phase I) intensiviert, auch im Kanton Aargau. In der Phase II der IAS rücken nun zusätzlich Jugendliche und junge Erwachsene ausserhalb des Asylbereichs in den Fokus (Teilprojekt 3 der Phase II der IAS). Dies auch als Resultat der Forderung der Kantone, für diese Zielgruppe eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten, sowie auf Grund von zwei Motionen im National- und Ständerat⁹.

Ein im Rahmen des Teilprojekts 3 der IAS im Auftrag von Bund und Kantonen erstellter Bericht¹⁰ zeigt deutlich auf, dass es heute noch nicht in zufriedenstellendem Masse gelingt, die Spätimmigrierten in eine Berufsausbildung und zu einem Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II zu führen und das vorhandenen Potenzial optimal zu nutzen. Ein besonderer Handlungsbedarf zeigt sich bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ausserhalb des Asylbereichs spät in die Schweiz ziehen (Familiennachzug zu den Eltern beziehungsweise zu Partnerin oder Partner). Im Unterschied zu den Personen aus dem Asylbereich haben diese Personen in der Regel in ihrem Herkunftsland mehrheitlich mindestens die obligatorische Schulzeit vollständig durchlaufen, das heisst sie sind schulge-wohnt. Trotzdem kumulieren sich verschiedene, eine Berufsausbildung hemmende Faktoren (zum Beispiel fehlende Information und Wissen über Bildungsangebote, fehlende Finanzierungsmöglichkeiten, ungenügende Sprachkenntnisse etc.).

Basierend auf diesen Erkenntnissen und im Kontext der nationalen Diskussionen und Entwicklungen setzt sich der Kanton Aargau für die verlängerte Programmperiode ein klares Ziel: Er will die Grundlagen dafür zu schaffen, dass ab dem KIP 3 mit einem optimierten Angebot noch mehr spätimmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene mit Potenzial den Zugang zu einer Ausbildung auf Sekundarstufe II finden und ihnen dadurch längerfristig eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Zentral für die Erreichung dieses Ziels ist, dass Personen mit Ausbildungsbedarf und entsprechendem Potential schnellstmöglich nach Einreise erkannt, informiert und nach einer Abklärung einem passenden Angebot zugewiesen werden. Ein unnötiger Zeitverlust im Integrationsprozess muss vermieden werden, insbesondere auch im Hinblick auf die teilweise existierenden Altersbeschränkungen bei vorbereitenden Angeboten. Bei Spätimmigrierten aus dem Asylbereich werden entsprechende Massnahme bereits bedarfsgerecht umgesetzt, insbesondere mit dem Start der IAS

⁹ Motion 16.3911 der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18. November 2016 (www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163911) sowie Motion 18.3707 der ständerätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 21. Juni 2018 (www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20183707)

¹⁰ Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi/Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Hrsg.): Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I. Bern, Mai 2019. Abrufbar unter: www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/auslegeordnung-nahtstelle-i.html

wurden diese intensiviert und erweitert. Bei den übrigen Spätmigrierten besteht aber ein erheblicher Optimierungsbedarf.

Aktuell wird nach einer Evaluation der kantonalen Situation ein Konzept für Massnahmen entwickelt, die auch spätmigrierte Jugendliche/junge Erwachsene aus EU/EFTA und Drittstaaten den Anschluss an die Regelstrukturen (Brückenangebot Integration) und den anschliessenden Übertritt oder Direkteinstieg in eine Ausbildung (Sekundarstufe II oder Tertiärstufe) besser ermöglichen. Leitgedanke ist dabei eine bedarfsgerechte Unterstützung und Ergänzung der bestehenden und bewährten Angebote der Regelstruktur. Kernelement ist die Idee einer nach der Einreise zeitnahen Triage in ein passendes Angebot durch eine Triagestelle mit vorgelagerten Informations-/Beratungsangeboten und Potentialabklärungen sowie einer nachgelagerten, punktuellen Prozessbegleitung bei Bedarf. Erste Massnahmen sollen bereits während der verlängerten Programmperiode umgesetzt werden, mit einem neuen Informationsangebot wurde bereits gestartet (neue Inhalte und Zielgruppen bei Abklärungsgesprächen des MIKA, vgl. Beilage 1, Kapitel 2.1.1). Bereits im Schuljahr 2021/22 wird zudem im Kanton Aargau die Zielgruppe der im Schuljahr 2018/19 erfolgreich gestarteten Integrationsvorlehre (INVOL) erweitert. Ab Sommer 2021 werden auch Jugendliche/junge Erwachsene aus EU/EFTA- und Drittstaaten eine, auf die reguläre Berufslehre vorbereitende INVOL absolvieren können (INVOL+). Bislang war die INVOL nur für VA/FL vorgesehen. Die INVOL ist ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen. Im Kanton Aargau ist das Departement Bildung, Kultur und Sport für die Umsetzung verantwortlich.

Zusätzlich werden für eine Erhöhung der Chancen auf einen Bildungsabschluss den Angeboten der Regelstrukturen (Brückenangebot Integration, Integrationsvorlehre) vor- und nachgelagerte spezifische Angebote benötigt, die einerseits den Zugang zu den Angeboten ermöglichen, andererseits aber auch zum Einsatz kommen, wenn es Lücken gibt oder während/nach dem Besuch eines Regelstrukturangebots zusätzlicher Bedarf entsteht (zum Beispiel bei fehlender Anschlusslösung). Solche Angebote existieren bereits, allerdings in der Regel nur für Jugendliche VA/FL. Eine punktuelle Öffnung der Angebote beziehungsweise Erweiterung der Zielgruppe wird daher geprüft. Zudem werden die diversen Angebote im Rahmen der verlängerten Programmperiode überprüft, geschärft und noch besser koordiniert. Dies immer mit dem übergeordneten Ziel, Doppelspurigkeiten und Brüche im Ausbildungsprozess zu verhindern und dadurch letztlich rasch eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

4.3 Überblick Pfeiler

4.3.1 Pfeiler 1: Information und Beratung

Eine Investition in gute **Information und Beratung** lohnt sich gerade in der Integrationsförderung. Denn nur wer weiss, welche Pflichten und Rechte gelten, aber auch, welche Möglichkeiten und Angebote existieren, kann seinen Integrationsprozess seinem Potenzial entsprechend selbstverantwortlich gestalten. Zudem ist es wichtig, dass informierende Stellen und Personen, zum Beispiel Gemeinden, Schulen, Fachpersonen oder Freiwillige, auf gut aufbereitetes Material zurückgreifen oder auf bestehende Informationsgefässe und Informationsangebote verweisen können. Im Rahmen des KIP 1 und 2 wurde diesbezüglich im Kanton Aargau viel Aufbauarbeit geleistet. Aktuell werden die bestehenden Informationsgefässe und Informationskanäle und Informationsmaterialien im Rahmen der Entwicklung eines zielgruppenorientierten Informationskonzepts überprüft. Die Umsetzung allfälliger Anpassungen und Optimierungen erfolgt gestaffelt ab Vorliegen des Konzepts und während der verlängerten Programmperiode.

Das bestehende Informations- und Beratungsangebot der RIF wird fortgeführt, konsolidiert und nach dem Zusammenschluss mit den KFA bedarfsgerecht erweitert (vgl. Kapitel 3.2.1). Die zentrale **Anlaufstelle Integration Aargau (AIA)**, die zu Beginn der KIP noch einzige Informations- und Beratungsstelle, wird sich auf die gemeinsam mit dem Kanton und den RIF definierten neuen Aufgaben

des Grundauftrags fokussieren, bleibt aber weiterhin eine wichtige Partnerin, die zentrale, koordinierende Aufgaben übernimmt. Sie richtet ihre Tätigkeiten in den Bereichen Beratung, Vernetzung und Veranstaltungen vermehrt komplementär und nach dem Bedarf der RIF aus und unterstützt diese dort mit Wissen und Know-how, wo die personellen Ressourcen in den Regionen nicht ausreichen. Für Gemeinden, die keiner RIF angeschlossen sind, stellt sie zudem ein Basisangebot sicher (Bestandteil Grundauftrag). Zudem stellt die AIA auf kantonaler Ebene die zentrale Dokumentation von Integrationsangeboten sicher und wird diese im Auftrag des Kantons 2021 technisch und konzeptionell aktualisieren und erweitern.

Die mit Start der IAS teilweise angepassten **Erstinformationsangebote für VA/FL** (Erstgespräche/Informationsveranstaltungen/Kurse) werden weitergeführt, im Hinblick auf KIP 3 sollen während der verlängerten Programmperiode Erfahrungen gesammelt und gemeinsam mit dem Kantonalen Sozialdienst weitere inhaltliche und organisatorische Verbesserungen geprüft werden. Mit der Lancierung der neuen **IT-Plattform IAS**, die für die **durchgehende Fallführung bei VA/FL** verwendet wird und den Informationsfluss zwischen allen beteiligten Stellen sicherstellt, entstand zusätzlicher **Informations- und Schulungsbedarf**. Die aufgebauten Angebote (Schulung, Newsletter, Fachberatung etc.) wie auch die Plattform an sich können dank der verlängerten Programmperiode nun eingesetzt, erprobt und weiterentwickelt werden, sodass im Hinblick auf das KIP 3 eine aussagekräftige Evaluation stattfinden kann.

Im Förderbereich **Schutz vor Diskriminierung** wird das Beratungsangebot der AIA weitergeführt. Angebote zum Umgang mit Vielfalt und Migration (Sensibilisierung/Information/Weiterbildung) werden dem Bedarf und den vorhandenen Ressourcen entsprechend weiterhin unterstützt beziehungsweise umgesetzt. Im Hinblick auf das KIP 3 wird das Ziel verfolgt, die öffentlichen Verwaltungen dafür zu gewinnen und dabei zu unterstützen, Themen wie Umgang mit Vielfalt, Migration und transkulturelle Kompetenzen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich vermehrt zu berücksichtigen.

4.3.2 Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache sind eine Schlüsselqualifikation für den gesamten Integrationsprozess und ganz besonders für die berufliche Integration. Mit diesem Bewusstsein baute der Kanton Aargau in den vergangenen Jahren ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes **Sprachförderangebot** auf. Mit den subventionierten zentralen, regionalen und lokalen Kursen, teilweise mit ergänzender Kinderbetreuung, wird Migrantinnen und Migranten ein kontinuierlicher und zielgruppengerechter Spracherwerb ermöglicht. Das unterstreichen auch die gemessenen Lernfortschritte, die grossmehrheitlich den Erwartungen an das Kursformat entsprechen. Das gut ausgelastete und bedarfsgerechte Angebot soll mit dem aktuellen Finanzierungsmodell (Beteiligung Gemeinden an lokalen Kursen) während der verlängerten Programmperiode grundsätzlich weitergeführt werden. Parallel erfolgt die Ausschreibung (Submission) und Zuschlagserteilung für die zentralen und regionalen Angebote. Die Ausschreibung und allfällige Neugestaltung der Angebote wird auf einer im ersten Halbjahr 2021 stattfindenden Evaluation basieren. Ziel ist es, bestehende Angebote künftig noch besser aufeinander abzustimmen, Synergien optimal zu nutzen und Weiterentwicklungspotentiale zu erkennen. Mitberücksichtigt werden sollen bei diesen Überlegungen auch die ersten Erfahrungen mit digitalen Unterrichtsformen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie von den subventionierten Kursanbietenden entwickelt und erprobt wurden.

Neben Sprachkenntnissen sind für eine **nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt** eine entsprechende Grundausbildung beziehungsweise Berufsbildung eine zentrale Voraussetzung. Sowohl im Bereich Bildung als auch Arbeitsmarkt verfolgt der Kanton Aargau systematisch den Regelstrukturansatz. Das bedeutet, dass keine besonderen, separaten Strukturen für Migrantinnen und Migranten geschaffen werden: Wenn immer möglich sollen im Rahmen der generell bestehenden Angebote von regulären Anbietern und Regelstrukturen allfällige spezielle Bedürfnisse dieser Zielgruppen mitberücksichtigt werden. Dadurch werden Doppelstrukturen vermieden und es kann vom Know-how

dieser Institutionen im Umgang mit vielseitigem Klientel und den damit verbundenen Herausforderungen sowie von ihrem bestehenden Netzwerk in zahlreichen Branchen der Wirtschaft profitiert werden.

Die während KIP 1 und KIP 2 gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Abteilungen und Fachstellen aufgebauten Angebote verfolgen das Ziel, die **Ausbildungsfähigkeit** (Vorbereitung auf Ausbildung Sekundarstufe II), die **Vermittlungsfähigkeit** (Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt) sowie die **Anschlussfähigkeit** für Weiterbildungen und Qualifikationen zu fördern und so eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sicherzustellen. Die Angebote sind so ausgestaltet, dass sowohl qualifizierte, schulgewohnte als auch schulungsgewohnte Erwachsene sowie spätmigrierte Jugendliche und junge Erwachsene einen möglichst ihren Potenzialen und Ressourcen entsprechenden Weg in den Arbeitsmarkt verfolgen können. Die innovativen und nachhaltigen Angebote werden in der verlängerten Programmperiode weitergeführt. Im Hinblick auf das KIP 3 werden gemeinsam mit den Partnern der Regelstrukturen das Optimierungs- und Weiterentwicklungspotenzial eruiert und Umsetzungsvorschläge erarbeitet. In erster Linie sollen die bestehenden Angebote noch besser aufeinander abgestimmt und die Durchlässigkeit erhöht werden. Damit wird der Heterogenität der Zielgruppe besser entsprochen.

Für die Zielerreichung im Bereich Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit unerlässlich ist eine enge und koordinierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Das im Jahr 2017 geschaffene **Dialoggefäss "Integrationspartnerschaft"** zwischen Arbeitgeberverbänden und Integrationsfachleuten unter Federführung des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) spielt dabei eine zentrale Rolle. Aus dem Dialoggefäss entstehen immer wieder wichtige Impulse, so auch für den Aufbau der **Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt**, mit dem im 2. Halbjahr 2020 gestartet wurde. Die neue Stelle ist organisatorisch im AWA angesiedelt und wird im Kanton Aargau die zentrale Anlaufstelle (single-point-of-contact) rund um das Thema Arbeitsmarktintegration, an die sich Arbeitgebende, Verbände, Gemeinden und in der Arbeitsmarktintegration tätigen Fachpersonen wenden können. In einer ersten Etappe wird die Kontaktstelle auf die Zielgruppe von VA/FL fokussieren, bis Ende der verlängerten Programmperiode ist aber eine Ausweitung auf weitere Gruppen geplant (Sozialhilfebeziehende/IV-Bezüger/innen). Durch effiziente und effektive Fachberatung, die Triagierung und Koordination von Anfragen und gezielter Vernetzungsarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Regelstrukturen und den Arbeitgebenden und Anbietern werden künftig Mehrfachanfragen und Doppelspurigkeiten vermieden. Das macht den Prozess insbesondere auch für Arbeitgebende ressourcenschonender und effizienter, wodurch auch deren Motivation und Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Integration der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt insgesamt erhöht werden kann.

Vorschulkinder sind eine wichtige Zielgruppe in der Integrationsförderung. Eine konsequente Strategie der **Frühen Förderung**, welche auch die Eltern einbezieht, unterstützt die Entwicklung der Kinder und dient einem guten Einstieg in Kindergarten und Schule. Das entlastet die Schulen und wirkt sich positiv auf den Bildungserfolg aus. Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für den Bereich Frühe Förderung bei den Gemeinden. Der Kanton ist primär für Koordination, Information und für den Wissenstransfer zuständig, wobei diese Aufgaben bislang und weiterhin von der interdepartementalen Koordinationsstelle Frühe Kindheit der Fachstelle Alter und Familie beim Kantonalen Sozialdienst übernommen wird. Die im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung unterstützen und bewährten Angebote mit Fokus auf die frühe Sprachförderung der Kinder im Vorschulalter und die Kompetenzstärkung der Eltern mit Migrationshintergrund sowie der Fachpersonen in den vorschulischen Angeboten werden in der verlängerten Programmperiode weitergeführt. Im Rahmen der IAS-Fallführung können fallführende Stellen der Gemeinden die Kinder im Vorschulalter wo vorhanden in ein passendes Angebot vor Ort (zum Beispiel Spielgruppe) anmelden. Die Kosten werden als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe (während dem Kostenersatz durch den Kanton) übernommen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist.

4.3.3 Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

Verwaltungsstellen und Institutionen finden sich immer wieder in Situationen, in denen sie mit Migrantinnen und Migranten, die (noch) nicht über die nötigen Deutschkenntnisse verfügen, um an einem anspruchsvollen Gespräch teilnehmen zu können, schwierige Fragen klären müssen. Sie sind daher auf kompetente Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit interkulturellem Wissen angewiesen. Um die quantitative und qualitative Steuerung und Koordination und ein kostengünstiges Angebot an **interkulturell Dolmetschenden (iKD)** im Kanton Aargau sicherzustellen, besteht seit 2015 ein Leistungsvertrag mit HEKS Linguadukt, der während der verlängerten Programmperiode weitergeführt wird. Die Übergangsperiode bis zum KIP 3 wird dazu genutzt, im Hinblick auf die Neuausschreibung des Auftrags die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen auf kantonaler und nationaler Ebene zu beobachten (zum Beispiel Zusammenschlüsse Vermittlungsstellen, neue Angebote Telefondolmetschen, neue Anstellungsformen iKD, Finanzierungsmöglichkeiten von Einsätzen zum Beispiel im Gesundheitsbereich etc.) und die Auswirkungen der von HEKS Linguadukt 2020 lancierten elektronischen Vermittlungsplattform und des neuen Telefondolmetschangebote auszuwerten. Parallel dazu soll eine künftige Zusammenarbeit (gemeinsamer Leistungsvertrag) mit Nordwestschweizer Kantonen geprüft werden. Die Neuausschreibung erfolgt noch während der verlängerten Programmperiode. Ziel ist ein Vertragsabschluss auf den Start des KIP 3 (Januar 2024).

Während der bisherigen Programmperiode wurden mit dem Fördermodul **Soziale Integration** niederschwellige, meist lokale oder regionale, Angebote und Projekte unterstützt. Die praxis- und handlungsorientierten Projekte tragen dazu bei, die Integration vor Ort zu stärken, indem sie Möglichkeiten für Begegnungen und Austausch zwischen der neu zugezogenen und bereits länger anwesenden Bevölkerung schaffen und niederschweligen Zugang zu Informationen und informellem Deutschlernen bieten. Im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Strukturen und der regionalen Steuerung der Integrationsförderung im Bereich Information, Beratung und Soziale Integration (vgl. Kapitel 4.2.1) wird unter Einbezug der Gemeinden auch eine Regionalisierung der Projektförderung geprüft. Je nach Ergebnis würden während der verlängerten Programmperiode die Grundlagen für die operative Umsetzung ab dem KIP 3 erarbeitet. Parallel dazu wird die Projektförderung im bisherigen Rahmen vorerst weitergeführt.

Das Engagement von **Freiwilligen** ist eine unverzichtbare Unterstützung zur Verstärkung der Wirkung von staatlichen Integrationsangeboten. Diese Einschätzung teilen auch die Gemeinden. Die Verbesserungen der Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement ist eine der Stossrichtungen des Konzepts Soziale Integration (vgl. Kapitel 4.2.1). Zudem bilden die Freiwilligen eine Zielgruppe im sich ebenfalls in Entwicklung befindenden neuen zielgruppenorientierten Informationskonzept (vgl. Kapitel 4.3.1). Ziel ist es, mit Start der verlängerten Programmperiode mit der Umsetzung der in den Konzepten aufgeführten Massnahmen zu starten. Zur Vorbereitung werden bis Ende der laufenden Programmperiode im Sinne eines Testlaufs bereits regionale und lokale Weiterbildungen angeboten (ab 2020) und eine zentrale Dokumentation mit Informationsunterlagen erarbeitet und getestet (ab 2021). Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Weiterbildungen via elektronische Medien während der Covid19-Pandemie wird zudem geprüft, künftig Präsenzveranstaltungen mit einem elektronischen Angebot zu ergänzen. Damit können Freiwillige noch besser erreicht werden, zudem werden deren knappe Ressourcen weniger durch lange Anfahrtswege beansprucht.

5. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (Art. 53–58 AIG) und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest und bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme.

Mit dem Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 wurde auf kantonaler Ebene in § 29 die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen gelegt. Gleichzeitig sind in den gesetzlichen Grundlagen die Verpflichtung der Migrantinnen und Migranten zum Spracherwerb und die Möglichkeit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen in der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV; SAR 122.515) vom 14. Januar 2009 festgehalten.

Die Grundlage für die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen bildet das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) vom 5. Oktober 1990.

Die Umsetzung der KIP wird durch finanzielle Beiträge aus der Integrationspauschale (einmalige Pauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und den Art. 88 und 89 AsylG) und aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert. Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt und an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel mindestens in derselben Höhe für die spezifische Integrationsförderung einsetzen (Art. 16 Abs. 3 VIntA sowie Grundlagenpapier Bund – Kantone¹¹). Beim Kantonsanteil können neben den Mitteln aus dem Verpflichtungskredit weitere Beträge angerechnet werden (so etwa Gemeindebeiträge an KIP-Vorhaben oder auch kantonale Mittel der Regelstruktur für spezifische Integrationsangebote).

Die Mittel aus der Integrationspauschale richten sich nach der Anzahl der Asylgewährungen und der vorläufigen Aufnahmen. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz gebunden (Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA).

Die Förderung der Grundkompetenzen gemäss Bundesgesetz über die Weiterbildung (WEBIG) vom 20. Juni 2014 (SR 419.1) im Rahmen der entsprechenden Programmvereinbarung einerseits, und die spezifische Integrationsförderung gemäss AIG im Rahmen der KIP andererseits verhalten sich jeweils komplementär zueinander. Gestützt auf Art. 9 Abs.3 WebiV ist die Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme mit kantonalen Programmen im Bereich Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener zu koordinieren.

6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Im Entwicklungsleitbild 2021–2030, dem langfristigen Planungsinstrument des Regierungsrats, wird die Integrationsförderung insbesondere in den Strategien "Wohnen und Arbeiten stärker verknüpfen" und "Bildungschancen weiter erhöhen" thematisiert. So will der Regierungsrat die Deutschkenntnisse von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache bereits vor dem Kindergarten fördern, ungenügend qualifizierte Arbeitskräfte besser in den Arbeitsmarkt integrieren und generell die selbstbestimmte Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben stärken. Zusätzlich ist die Weiterführung der Integrationsförderung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons Aargau als Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' definiert. Das KIP, das auch in enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen umgesetzt wird, fügt sich somit optimal in die Strategie des Kantons ein und trägt zur Erreichung der gesetzten Ziele bei.

¹¹ Abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-2bis.html>

7. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

7.1 Personelle Auswirkungen

Für den Kanton resultieren durch die Verlängerungsphase KIP 2bis keine saldowirksamen Änderungen. Die aktuelle Personalressourcierung für KIP/IAS in der kantonalen Verwaltung stellt sich wie folgt dar:

Das Case Management für VA/FL wird im Auftrag des MIKA durch das Case Management Integration (CMI) beim KSD wahrgenommen. Es werden dafür im Aufgabebereich 510 (Soziale Sicherheit) 3,8 fremdfinanzierte Stellen (380 %) zulasten der Integrationspauschale eingesetzt. Diese Personalressourcen sind somit für den Kanton kostenneutral. Das CMI beim KSD wird mit den bestehenden Personalressourcen von 3,8 fremdfinanzierten Stellen weitergeführt.

In der Sektion Integration und Beratung (SIB) im Aufgabebereich 225 'Migration und Integration' wurden im Rahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen neben den Einsparungen bei Kantonsbeiträgen auch die für KIP 2014–2017 bewilligten 3,5 Projektstellen mit KIP 2 um 0,8 Stellen (80 %) reduziert. Die aktuell bestehenden 2,7 Projektstellen werden für das Projektmanagement in den Bereichen Information und Beratung, Gemeindegemeinschaften, Sprachförderung und Soziale Integration sowie für die Qualitätssicherung eingesetzt. Mit der seit Mai 2019 sicherzustellenden, durchgehenden Fallführung mit unterstützenden Dienstleistungen und der Beratung für die Gemeinden sowie den erweiterten Aufgaben im operativen Bereich (Triage, Matching, Fallselektion) wurden nach Einführung der IAS fremdfinanzierte Personalressourcen beim MIKA nötig. Für die operative Umsetzung der durchgehenden Fallführung im Rahmen der IAS hat der Regierungsrat daher 2,3 fremdfinanzierte Stellen (230 %) bewilligt.

Die seit 2017 bestehende Zusammenarbeit im Rahmen der "Integrationspartnerschaft" mit Wirtschafts- und Branchenverbänden wurde mit der Umsetzung der IAS verstärkt und auf weitere Branchen ausgeweitet. Für Koordination und Bewirtschaftung der Integrationspartnerschaft sowie Aufbau und Pflege der Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel 4.3.2) hat der Regierungsrat per Mai 2019 0,5 fremdfinanzierte Stellen (50 %) im Aufgabebereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' bewilligt.

Eine vollständige Fremdfinanzierung der Stellen durch Dritte liegt dann vor, wenn die Einnahmen (hier Integrationspauschalen) direkt zur Deckung der Bruttolöhne dienen und die Bruttolöhne um mindestens 45 % übersteigen (45 % entspricht 20 % Arbeitgeberbeiträge und 25 % üblicher Sachaufwand und Aufwendungen für Büroinfrastruktur wie Bürofläche, Mobiliar und Informatik gemäss § 5 Abs. 3 Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF; SAR 612.311]). Der Aufwand für sämtliche fremdfinanzierte Stellen wird daher mit Faktor 1,45 berechnet.

7.2 Finanzielle Auswirkungen

7.2.1 Gesamtübersicht Finanzbedarf

Der Finanzrahmen für KIP 2 war gegenüber der ersten Programmperiode um 2,2 Millionen Franken reduziert worden, um der damaligen schwierigen finanzpolitischen Situation des Kantons Rechnung zu tragen. Weitere Kürzungen hätten die ordentliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Integrationsförderung in Frage gestellt. Der Finanzbedarf für die Jahre 2022–2023 wird im Sinne einer Fortschreibung auf dem gleichen Niveau unter Anrechnung der möglichen Rücklagenauflösungen geplant. Die Rücklagen im Rahmen des KIP wurden für den Kanton saldoneutral aus Bundesbeiträgen gebildet: Wenn zum Beispiel in einem Programmjahr die Projektmittel für die soziale Integration nicht ausgeschöpft werden, können die Mittel so in den weiteren Programmjahren eingesetzt werden. Gemäss aktueller Planung werden die Rücklagen für die spezifische Integrationsförderung (Teil Verpflichtungskredit) bis Ende 2023 aufgebraucht sein.

Tabelle 2: Bruttoaufwand KIP 2 und KIP 2bis, Bundesbeiträge und Kantonsanteil (unter Berücksichtigung der Rücklagen)

in Fr. 1'000.–	Programmperiode KIP 2 (2018–2021) mit Verlängerung KIP 2bis (2022–2023)					Total
	2018/19 Rechnung	2020 Rechnung	2021 Budget	2022 Plan	2023 Plan	
Aufwand (brutto)	6'688	3'348	3'430	3'457	3'430	20'353
Bundesbeiträge (Art. 58 Abs. 3 AIG)	3'860	1'930	1'930	1'957	1'957	11'634
Finanzbedarf Kanton (inklusive Rücklagen)	2'828	1'418	1'500	1'500	1'473	8'719

Die Berechnung des Finanzbedarfs wurde auf den Stand der Jahresrechnung 2020 aktualisiert, wobei sehr geringe Anpassungen des Finanzbedarfs resultieren. Aufgrund des Zusatzfinanzbedarfs muss der aktuelle Kreditrahmen von 13,6 Millionen Franken brutto um 6,753 Millionen Franken auf 20,353 Millionen Franken erhöht werden. Der maximale Kantonsanteil soll von 5,8 Millionen Franken um 2,919 Millionen Franken auf 8,719 Millionen Franken erhöht werden.

Die Höhe des Zusatzkredits entspricht der Differenz zwischen der bewilligten Kredithöhe gemäss Botschaft KIP 2 und dem aktualisierten Finanzbedarf mit der Verlängerung KIP 2bis (Betrachtungszeitraum total 2018–2023). Da der Kredit für KIP 2 bis Ende 2021 gemäss aktueller Planung nicht vollständig ausgeschöpft wird, entspricht die Summe der Jahrestanchen des Kantonsanteils für die Jahre 2022 und 2023 nicht genau der Höhe des beantragten Zusatzkredits (siehe auch Tabelle 2 und 3).

Die Einzelheiten zur Mittelverwendung können dem Beilage 2 entnommen werden. Der Finanzbedarf wird in den Jahren 2020–2023 teilweise durch die Auflösung von Rücklagen gedeckt. Bei den Jahrestanchen in den Planjahren werden im AFP 2021–2024 diese Entnahmen berücksichtigt, wobei sich der Aufwand nicht verändert.

7.2.2 Verpflichtungskredit KIP 2 (2018–2021) mit Zusatzkredit für KIP 2bis (2022–2023)

Für den aufgeführten Finanzbedarf für das KIP 2bis in den Jahren 2022–2023 ist ein Zusatzkredit von brutto 6,753 Millionen Franken erforderlich.

Tabelle 2: Zusatzkredit brutto

in Fr. 1'000.–	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total
Bruttokredit gemäss Botschaft KIP 2	3'400	3'400	3'400	3'400	–	–	13'600
Bruttobedarf gemäss aktueller Planung	3'378	3'310	3'348	3'430	3'457	3'430	20'353
Differenz/Zusatzkredit brutto	-22	-90	-52	30	3457	3430	6'753

Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken und Zusatzkredite, die zusammen mit dem bereits bewilligten Verpflichtungskredit die Kreditkompetenzsumme von 5,5 Millionen Franken überschreiten, erfordern stets eine Einzelvorlage in Form einer Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat (§ 24 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF; SAR 612.310]).

Für den Kanton fallen zusätzliche Nettoaufwendungen von 2,919 Millionen Franken an (Tabelle 3). Gestützt auf § 31 Abs. 3 GAF untersteht deshalb der Zusatzkredit wie der bewilligte Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum.

Tabelle 3: Kantonsanteil netto

in Fr. 1'000.–	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total
Kantonale Mittel gemäss Botschaft KIP 2	1'450	1'450	1'450	1'450	–	–	5'800
Kantonsanteil gemäss aktueller Planung (inklusive Entnahmen Rücklagen)	1'448	1'380	1'418	1'500	1'500	1'473	8'719
Differenz/Kantonsanteil netto	-2	-70	-32	50	1'500	1'473	2'919

Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommenen Person und anerkanntem Flüchtling eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 18'000.– (Art. 15 VIntA). Diese Erträge sind aufgrund der Volatilität der Flüchtlingszahlen grossen Schwankungen unterworfen. Sie sind zweckgebunden sowie nach individuellem Bedarf im Einzelfall für die Förderung der Erstintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen einzusetzen (vgl. auch Kapitel 5). Der Aufwand ist somit gesetzlich eindeutig und klar bestimmt, sodass gemäss § 24 Abs. 4 GAF die Integrationspauschale nicht in den Verpflichtungskredit eingerechnet werden muss. Die Verwendung der Bundesgelder wird im Rahmen der Leistungsunabhängigen Aufwände und Erträge (LUAE) ausgewiesen (siehe auch Kapitel 7.2.3, Tabelle 4).

7.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan

Tabelle 4: Vergleich mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024

Programmperiode	KIP 2	KIP 2bis		KIP 3
	(2018–2021)	(2022–2023)		(2024–2027)
in Fr. 1'000.–	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
AFP 2021–2024				
Aufwand	16'930	17'000	18'480	17'900
Ertrag	-15'480	-15'550	-17'185	-16'450
Saldo	1'450	1'450	1'295	1'450
davon Globalbudget				
Aufwand	3'430	3'500	3'480	3'400
Ertrag	-1'980	-2'050	-2'185	-1'950
Saldo	1'450	1'450	1'295	1'450
davon LUAE; Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)				
Aufwand	13'500	13'500	15'000	14'500
Ertrag	-13'500	-13'500	-15'000	-14'500
Saldo	0	0	0	0

Programmperiode	KIP 2 (2018–2021)	KIP 2bis (2022–2023)		KIP 3 (2024–2027)
Total Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand				
Aufwand	16'930	16'957	18'430	17'965
Ertrag	-15'480	-15'507	-17'135	-16'515
Saldo	1'450	1'450	1'295	1'450
davon Globalbudget				
Aufwand	3'430	3'457	3'430	3'465
Ertrag	-1'930	-1'957	-1'957	-2'015
Saldo	1'500	1'500	1'473	1'450
davon Entnahme aus Rücklagen				
Ertrag	-50	-50	-178	0
davon LUAE; Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)				
Aufwand	13'500	13'500	15'000	14'500
Ertrag	-13'500	-13'500	-15'000	-14'500
Saldo	0	0	0	0
Abweichung				
Aufwand	0	-43	-50	65
Ertrag	0	43	50	-65
Saldo	0	0	0	0
davon Globalbudget				
Aufwand	0	-43	-50	65
Ertrag	0	43	50	-65
Saldo	0	0	0	0
davon Entnahme aus Rücklagen				
Ertrag	0	0	0	0
davon LUAE; Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)				
Aufwand	0	0	0	0
Ertrag	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0

Anmerkung: (+) Aufwand/ (-) Ertrag

Per Saldo bestehen keine Abweichungen vom AFP 2021–2024. Die Bruttoabweichungen in den Jahren 2022–2024 werden mit dem AFP 2022–2025 bereinigt.

7.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis

In enger Zusammenarbeit mit dem AWA und den Departementen Bildung Kultur und Sport und Gesundheit und Soziales wurde im Rahmen der KIP während der vergangenen Jahre gemeinsam ein Angebot aufgebaut, das Zugewanderte für den Einstieg in eine Ausbildung und/oder den Arbeitsmarkt vorbereitet. Für die Wirtschaft stehen so zusätzliche, gut vorbereitete und ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung, und das inländische Arbeitsmarktpotential kann dementsprechend besser ausgeschöpft werden. Bei einem Wegfall der Angebote wäre eine Integration in den Arbeitsmarkt weitaus schwieriger und es entstünden hohe Folgekosten für die Gesellschaft, vorrangig wegen Sozialhilfebezugs aufgrund mangelnder Arbeitsmarktintegration. Insbesondere bei Personen aus dem Flüchtlingsbereich sind darum die Angebote der spezifischen Integrationsförderung eine lohnende Investition.

8. Weitere Auswirkungen

8.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Zusätzlich zu den volkswirtschaftlichen Argumenten und Auswirkungen gemäss Kapitel 7.3 besteht auf kantonaler Ebene auch konkret im Rahmen der Integrationspartnerschaft eine erfolgreiche und fruchtbare Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Branchenverbänden. Würde das KIP nicht weitergeführt, wäre diese Zusammenarbeit im Rahmen der Integrationspartnerschaft gefährdet und die Kontaktstelle für Arbeitgeber müsste nach dem erfolgreichen Start wieder eingestellt werden. Die Aufbauarbeit der vergangenen Jahre würde ungenutzt verpuffen, was im Hinblick auf die bereits investierten Ressourcen aller Beteiligten zu bedauern wäre.

8.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist die Integration aller im Kanton längerfristig anwesenden Personen von zentraler Bedeutung. Mit der Weiterführung der Integrationsförderung sollen diejenigen Zielgruppen erreicht werden, welche die Integration nicht oder nicht nur im Rahmen der Regelstrukturangebote schaffen. Information, Sprachförderung und arbeitsmarktliche Massnahmen fördern die Selbständigkeit der Migrantinnen und Migranten und wirken negativen Auswirkungen fehlender Integration wie Parallelgesellschaften, Radikalismus oder hohe Folgekosten in der Sozialhilfe entgegen. Mit der Integration wird das friedliche und erfolgreiche Zusammenleben gestärkt, was für die ganze Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist.

8.3 Auswirkungen auf die Gemeinden und regionalen Strukturen

Ohne das KIP könnte der Kanton die Gemeinden nur noch in sehr eingeschränktem Umfang bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Integrationsbereich unterstützen. Die aktuell erfolgreiche Aufbauarbeit der regionalen Strukturen und Angebote könnte nicht weitergeführt werden, bereits bestehende regionale und lokale Angebote und Projekte wären stark gefährdet und müssten unter Umständen vollumfänglich von den Gemeinden weiterfinanziert werden, um weiterbestehen zu können.

Die untenstehende Darstellung zeigt den Umfang der finanziellen Ressourcen, die derzeit und künftig bei Weiterführung des KIP im Rahmen der Unterstützung der RIF in die Regionen und zu den Gemeinden fliessen. Diese würden grossmehrheitlich entfallen.

Tabelle 5: Finanzielle Ressourcen zur Unterstützung der Aktivitäten in den Regionen

RIF (inklusive KFA)		2021	2022	2023	2024
Aarau	Total	45'000	168'000	168'000	168'000
	<i>Davon zulasten IP</i>		123'000	123'000	123'000
Bade	Total	110'190	195'190	195'190	195'190
	<i>Davon zulasten IP</i>		85'000	85'000	85'000
Fricktal	Total	146'600	214'600	214'600	214'600
	<i>Davon zulasten IP</i>		68'000	68'000	68'000
AargauSüd	Total	50'000	171'000	171'000	171'000
	<i>Davon zulasten IP</i>		41'000	41'000	41'000
Freiamt	Total	65'000	138'000	138'000	138'000
	<i>Davon zulasten IP</i>		73'000	73'000	73'000
zofingenregio	Total	60'000	127'000	127'000	127'000
	<i>Davon zulasten IP</i>		67'000	67'000	67'000
KFA Region Brugg	<i>Zulasten IP</i>		47'000	47'000	47'000
Geschätzter Mittelbedarf (Planungsannahme) für Aufbau und Betrieb weitere Regionen	Total	20'000	20'000	97'000	97'000
	<i>Davon zulasten IP</i>			47'000	47'000
Zwischentotal zulasten Verpflichtungskredit KIP		496'790	576'790	606'790	666'790
Zwischentotal zulasten IP (Art. 58 Abs.2 AIG)			504'000	551'000	551'000
Total KIP		496'790	1'080'790	1'157'790	1'217'790

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind nur geringfügige und indirekte Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima auszumachen. Mit den RIF und der angestrebten Regionalisierung der Angebote bleiben die Teilnehmenden von Integrationsangeboten vermehrt im Nahverkehrsperimeter, was sich auf die Umwelt und das Klima tendenziell positiv auswirken wird. An Erstinformationsveranstaltungen – wenn es zum Beispiel um Abfallentsorgung und Recycling in der Schweiz geht – und in weiteren Vermittlungsangeboten (zum Beispiel das Projekt "Natur im Museum" in Zusammenarbeit mit dem Naturama) werden einige Aspekte des Umweltschutzes behandelt, welche künftig mehr Beachtung finden sollen.

8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen ist konstruktiv und gewinnbringend. Der Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Themenfeldern wird von allen Beteiligten sehr geschätzt und ist für die Arbeit wertvoll. Alle Kantone haben vorgesehen, die Integrationsförderung weiterzuführen und sind zurzeit an der Planung der KIP 2bis. Wenn der Kanton Aargau die Programphase nicht verlängern würde, könnte das die gute Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen gefährden, zudem würden auch ressourcenschonende Zusammenarbeitsformen entfallen.

9. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Kommissionsberatungen Grosser Rat	Mai 2021
Plenumsberatung und Beschlussfassung Grosser Rat	Juni 2021
Ablauf Referendumsfrist	3. Quartal 2021
Programmvereinbarung mit dem Bund	Bis 30. November 2021

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 32 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der Verpflichtungskredit "Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018–2021" mit einem einmaligen Bruttoaufwand von 13,6 Millionen Franken wird um einen Zusatzkredit von 6,8 Millionen Franken auf 20,4 Millionen Franken erhöht. Der Kantonsanteil wird von maximal 5,8 Millionen Franken um 2,9 Millionen Franken auf maximal 8,7 Millionen Franken erhöht.

2.

Der Verpflichtungskredit "Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2018–2021" passt sich auch in der Verlängerungsphase KIP 2bis (2022–2023) wie bis anhin entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal 8,7 Millionen Franken.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Programmvereinbarung KIP 2bis mit dem Bund im Rahmen des vorliegenden Zusatzkredits zum Verpflichtungskredit und der Umsetzungsschwerpunkte abzuschliessen.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Beilage 1: Verlängerte Programmperiode 2022–2023 (KIP 2bis): Definitive Eingabe
- Beilage 2: Finanzübersicht (Verwendungsplanung 2021–2024) KIP 2bis